

Magazin für Referendariat und Berufseinstieg

Karriere

IM RECHT

Schwerpunkt

Menschenrechte in der anwaltlichen Beratung

Bericht aus dem Referendariat

Die neue Rechts- referendariats- kommission

Interview mit Dr. Felor Badenberg

Meine Gründe Juristin zu sein



1/2024



Nomos

Gut gerüstet für das Referendariat

Schnelle Einarbeitung in den Stationsalltag
und gezielte Vorbereitung auf das Assessorexamen



Klausurtraining

Die Assessor-Klausur im Zivilrecht

Von Dr. Walter Boeckh, RiAG Dr. Andreas Gietl, RA Dr. Alexander M.H. Längsfeld, Ri'inBayObLG Ursula Raab-Gaudin und VRiLG Dr. Klaus Rappert

4. Auflage 2024, 380 S., brosch., 29,90 €
ISBN 978-3-7560-0563-5
E-Book 978-3-7489-3917-7

Zivilprozess

Stagen und Examen

Von RiOLG Walter Gierl und RiLG Andreas Köhler

12. Auflage 2023, 473 S., brosch., 34,90 €
ISBN 978-3-8487-5798-5
E-Book 978-3-8452-9880-1

Zwangsvollstreckungsrecht

Von VRiLG Malte Kornol und VRiLG Carsten Wahlmann

3. Auflage 2022, 412 S., brosch., 29,90 €
ISBN 978-3-8487-7010-6
E-Book 978-3-7489-1293-4

Die Revision im Strafrecht

Von VRiLG Dr. Matthias Weidemann und RiOLG Fabian Scherf

4. Auflage 2022, 209 S., brosch., 25,90 €
ISBN 978-3-8487-7005-2
E-Book 978-3-7489-1072-5

Öffentliches Recht Baden-Württemberg

Herausgegeben von
VRiBVerwG Dr. Markus Kenntner

4. Auflage 2024, 555 S., brosch., 34,90 €
ISBN 978-3-8487-7534-7
E-Book 978-3-7489-3383-0

Staatsanwaltschaftlicher Sitzungsdienst

Von OstA Wolf-Tilman Baumert

5. Auflage 2023, 185 S., brosch., 25,90 €
ISBN 978-3-7560-0343-3
E-Book 978-3-7489-3643-5

Anwaltsrecht

Von RA Stefan Peitscher

3. Auflage 2021, 347 S., brosch., 28,90 €
ISBN 978-3-8487-6197-5
E-Book 978-3-7489-0316-1

Formulare für Referendare

Von Prof. Dr. Sönke Gerhold,
RA Dr. Bernd Hoefler,
VRiLG Hege Ingwersen-Stück und
PD Dr. Sönke E. Schulz

3. Auflage 2022, 148 S., brosch., 24,90 €
ISBN 978-3-8487-5793-0
E-Book 978-3-7489-0898-2

Zivilprozess- und Verhandlungstaktik

TIPP

Von RAuN Prof. Dr. Stephan Schmitz-Herscheidt, FAHuGR und
RA Dr. Benjamin Wagner, LL.M.,
FAHuGR

2. Auflage 2023, 350 S., brosch., 29,90 €
ISBN 978-3-8487-8621-3
E-Book 978-3-7489-3152-2

Ausführliche Informationen zum Nomos-Studienprogramm unter [die-blauen.info](https://www.nomos-shop.de)

Bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei online unter [nomos-shop.de](https://www.nomos-shop.de)

Bestell-Hotline +49 7221 2104-260 | E-Mail bestellung@nomos.de | Fax +49 7221 2104-265

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

Menschenrechte in der anwaltlichen Beratung

Der Schnelldurchlauf durch Ihre Karriere im Recht im Sommersemester 2024

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz hat durch die aktuellen Diskussionen auf europäischer Ebene einen hohen Bekanntheitsgrad erreicht. Dass die EU-weit geplanten Neuerungen (vorerst) nun doch nicht zum Tragen kommen, ist mehr als bedauerlich, wäre das doch eine Möglichkeit, Katastrophen wie den Tod von über 1.100 Menschen vor 11 Jahren in Bangladesh durch den Einsturz eines Fabrikgebäudes zu verhindern. Zumindest auf nationaler Ebene ist das LkSG seit 2023 in Kraft, damit werden alle in Deutschland ansässigen Unternehmen verpflichtet, menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in den Lieferketten auch im Ausland einzuhalten.

Über den Hintergrund und die Bedeutung des Gesetzes sowie dessen Relevanz in der anwaltlichen Praxis berichten zunächst **Dr. Daniel Walden** und **Dr. André Depping**, Rechtsanwälte der Kanzlei **ADVANT Beiten**, in ihrem Beitrag über **die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten und ESG** (Environment, Social & Governance). Im zweiten Beitrag zum Schwerpunktthema stellen die Rechtsanwältinnen **Anahita Thoms** und **Kimberley Fischer**, beide tätig in der Kanzlei **Baker McKenzie**, ihre Beratungstätigkeit zum LkSG vor. Auch sie setzen sich mit den aktuellen Regelungen des Gesetzes zur Beachtung der Menschenrechte und Nachhaltigkeit durch Unternehmen auseinander.

Einen spannenden Einblick in sein Berufsfeld gibt **Christoph Krampe** in seinem Beitrag als **Lektor im juristischen Fachverlag** – hier im Nomos Verlag – , der Sprache und Jura als „perfekte Mischung“ betrachtet (im Gegensatz zu vielen anderen, die sich mit juristischen Texten auseinandersetzen müssen). Er schildert die Entstehung eines Fachbuches von der Konzeptentwicklung bis zur Druckfreigabe, wobei die zunehmende Digitalisierung im Verlagswesen neue Anforderungen stellt.

Den technischen Möglichkeiten mehr Raum geben will auch der Gesetzgeber durch eine Neufassung des § 128 a ZPO. So sollen Video-Gerichtsverhandlungen endlich, nicht nur auf Antrag, sondern auf Anordnung des Richters zum Normalfall werden. **Martin Fritz**, Richter am Amtsgericht Lörrach, ist ein Befürworter der Videoverhandlung und berichtet über **Videoverhandlungen aus Sicht eines Richters**, seine bisherigen Erfahrungen sowie die geplanten Neuerungen und deren Erfolgsaussichten.



Eva Maria Hauke ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. und dem juristischen Vorbereitungsdienst ist sie seit 1990 als Rechtsanwältin zugelassen und gründete 2005 die Kanzlei Hauke und Endres in Emmendingen.

Im Bericht aus dem Referendariat stellt **Tobias Fuhlendorf**, Rechtsreferendar beim Land Niedersachsen, die neu installierte Interessenvertretung der Rechtsreferendare/innen auf Bundesebene vor. Diese will vor allem die Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst verbessern. So fehle ein didaktisches Konzept und das prüfungsrelevante Wissen werde nicht hinreichend vermittelt. Die letztes Jahr gegründete Rechtsreferendariatskommission will sich für diese Belange einsetzen.

Die Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz in Berlin und frühere Vizepräsidentin des Bundesamtes für Verfassungsschutz, **Dr. Felor Badenberger**, gibt in der Interviewreihe **Meine Gründe Juristin zu sein** Auskunft über ihren beruflichen Werdegang von der aus dem Iran in Deutschland angekommenen Schülerin bis hin zur parteiunabhängigen Politikerin. Die als „AfD-Jägerin“ bekannt gewordene Juristin hält trotz allem ein Verbot dieser Partei nicht für den richtigen Weg, die Demokratie in Deutschland zu verteidigen.

Dr. Bijan Moini, Legal Director der „Gesellschaft für Freiheitsrechte“ überzeugen die politischen Argumente gegen ein Parteiverbot nicht. Er sieht durchaus Erfolgsaussichten für ein AfD-Verbot. Der auch als „Bürgerrechtler“ arbeitende Jurist gibt im zweiten Interview einen Einblick in seinen Berufsweg vom Wirtschaftsanwalt zum Leiter des Legal Teams einer NGO.

Das besondere Buch, vorgestellt von **Dr. Stefan Grote**, beschreibt den NSU-Prozess aus der Perspektive der Zuschauer. Der Roman **Laufendes Verfahren** von Kathrin Röggla löste teilweise recht heftige Kritik aus, ist aber laut Meinung von Dr. Grote eine anspruchsvolle Erzählung, die dem Leser verdeutlicht, dass der NSU-Komplex gesamtgesellschaftlich immer noch aufgearbeitet werden muss, das Verfahren somit noch nicht abgeschlossen ist. „Darüber hinaus kann das besondere Buch, das den Opfern der neonazistischen Terrorgruppe gewidmet ist, als ein literarischer Appell verstanden werden, und zwar als ein Aufruf zu erhöhter Wachsamkeit gegenüber Rassismus, Fremdenhass und rechtsextremer Gewalt.“

Ich wünsche Ihnen wie immer eine anregende Lektüre!

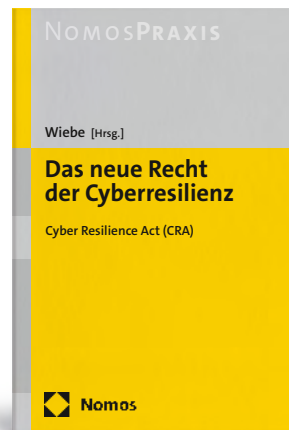
Ihre

Das neue Digitalrecht



Das neue Recht der Künstlichen Intelligenz Artificial Intelligence Act (AI Act)

Von Prof. Dr. Janine Wendt
und Prof. Dr. Domenik H.
Wendt, LL.M.
2024, ca. 150 S., brosch., ca. 49,- €
ISBN 978-3-8487-8980-1
E-Book 978-3-7489-3316-8
Erscheint ca. Juni 2024



Das neue Recht der Cyberresilienz Cyber Resilience Act (CRA)

Herausgegeben von
RA Dr. Gerhard Wiebe
2024, ca. 120 S., brosch., ca. 39,- €
ISBN 978-3-7560-0473-7
E-Book 978-3-7489-3969-6
Erscheint ca. Juni 2024

Der Artificial Intelligence Act (AI Act) schafft erstmals einen Rechtsrahmen für die Entwicklung, das Inverkehrbringen und die Nutzung von KI-Systemen. Das Handbuch bietet einen schnellen Zugang zur komplexen Struktur der Verordnung und beantwortet die praxisrelevanten Fragen präzise und verständlich.

Mit dem Cyber Resilience Act (CRA) werden erstmals verbindliche IT-Sicherheitsanforderungen für den gesamten Lebenszyklus von Hardware- und Softwareprodukten eingeführt. Der Leitfaden von Wiebe führt Sie sicher durch alle Neuerungen und hilft bei der Umsetzung der Regelungen in die betriebliche Praxis.



Das neue Recht der digitalen Dienste Digital Services Act (DSA)

Herausgegeben von
RA Dr. Torsten Kraul, LL.M.
2023, 216 S., brosch., 59,- €
ISBN 978-3-8487-8795-1
E-Book 978-3-7489-3437-0



Das neue Recht der digitalen Märkte Digital Markets Act (DMA)

Herausgegeben von RA
Dr. Jens Peter Schmidt und
RA Dr. Fabian Hübener, LL.M.
2023, 197 S., brosch., 59,- €
ISBN 978-3-8487-7412-8
E-Book 978-3-7489-7412-3

Der Digital Services Act (DSA) regelt die neuen Verpflichtungen für Anbieter digitaler Dienste. Der Einführungsband schafft durch verständliche und rechtssichere Erläuterungen Anwendungsklarheit für die Unternehmen, die Online-Dienste anbieten, und für die gewerblichen Nutzer:innen dieser Dienste.

Der Digital Markets Act (DMA) dient der Regulierung großer digitaler Plattformen weltweit führender Internetkonzerne. Der Einführungsband bereitet die neuen Regelungen des DMA verständlich auf und beantwortet die praxisrelevanten Fragen für die „Gatekeeper“ und für die Nutzer:innen der Plattformen.

Bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei online unter [nomos-shop.de](https://www.nomos-shop.de)
Bestell-Hotline +49 7221 2104-260 | E-Mail bestellung@nomos.de | Fax +49 7221 2104-265
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



INHALT

EDITORIAL

Hauke: Menschenrechte in der anwaltlichen Beratung 1

SCHWERPUNKT

Walden | Depping: Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten und ESG – ein neues Tätigkeitsfeld (auch) für Juristen 4

Thoms | Fischer: Menschenrechtsschutz in der Lieferkette: Eine Großkanzlei-Perspektive 9

BEITRÄGE

Krampe: Lektor im juristischen Fachverlag – Mein Karriereweg jenseits von Anwaltsrobe und Richterpuhl 13

Fritz: Videoverhandlungen aus Sicht eines Richters – Die (vermutlichen) Neuerungen des § 128a ZPO 17

Fuhlendorf: Hier ist sie – die Interessenvertretung der Rechtsreferendar:innen auf Bundesebene 21

INTERVIEW

Badenberg: Meine Gründe Juristin zu sein 25

Moini: Meine Gründe Jurist zu sein 29

DAS BESONDERE BUCH

Grote: Die Causa NSU ist noch nicht abgeschlossen 32

Karriere im Recht
als digitale Version



IMPRESSUM

Redaktionsleitung: Rechtsanwältin Eva Maria Hauke

Redaktionsadresse:

KiR-Redaktion
Waldseestr. 3-5 | 76530 Baden-Baden
E-Mail: KIR@nomos.de

Herausgeber: Nomos Verlag | Baden-Baden

Produktion & Druck: DESIGNWERK Ingrid Hornung

Bildnachweise: © shutterstock: chayanuphol, Lightspring
BRF e.V., Hans-Christian Plambeck,

Titelfoto: © shutterstock/Lightspring

Anzeigenbetreuung:

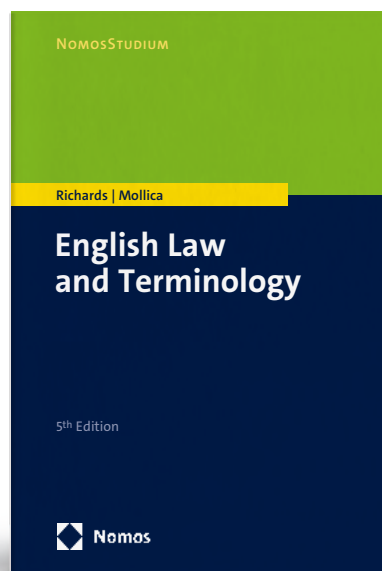
Verlag C.H.BECK oHG
Dipl.-Jur. Thomas Hepp | Daniela Uphoff
Wilhelmstr. 9
80801 München
www.beck.de

E-Mail: thomas.hepp@beck.de | daniela.uphoff@beck.de

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich durch das Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung des Verlags wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlags. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser:innen erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

»Ein außerordentlich guter Begleiter«

Philipp Matzke, dierezensenten.blogspot.de 9/2016, zur Voraufgabe



English Law and Terminology

Von Prof. Claudina Richards
und Dr. Viviana Mollica

5. Auflage 2023, 163 S., brosch., 26,90 €

ISBN 978-3-8487-7898-0

E-Book 978-3-7489-2299-5

(NomosStudium)

Längst zählt die fachbezogene Fremdsprachenausbildung zu den Grundlagen des juristischen Studiums. Dementsprechend behandelt das Werk das Rechtssystem von der historischen Entwicklung des Common Law bis zur modernen Gerichtsstruktur und stellt die Schlüsselbereiche des englischen Rechts vor.

Mit Terminologie- und Übungsteilen in jedem Kapitel eignet sich dieses Buch hervorragend zur Unterrichtsbegleitung und zum Selbststudium.

Nomos
eLibrary

 **Nomos**

Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten und ESG – ein neues Tätigkeitsfeld (auch) für Juristen



Am 1. Januar 2023 ist das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) in Kraft getreten. Es gilt rechtsformunabhängig für alle in Deutschland ansässige Unternehmen sowie ausländische Unternehmen mit einer Zweigniederlassung in Deutschland, die in der Regel mehr als 3.000 Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigen. In Konzernen sind die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer aller konzernangehörigen Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl der Obergesellschaft mit zu berücksichtigen. Seit dem 1. Januar 2024 ist diese Schwelle wie im LkSG vorgesehen auf 1.000 Arbeitnehmer abgesunken. Entsprechend hat sich der Kreis der LkSG-pflichtigen Unternehmen erheblich erweitert. Und auf Ebene der EU schien die nächste Erweiterung des Anwendungsbereichs bereits vor der Tür zu stehen. Im Dezember 2023 wurde der erfolgreiche Abschluss der Trilog-Verhandlungen zur Corporate Sustainability Due Diligence Directive vermeldet. Zwischenzeitlich fand die zunächst aufgrund der Erklärung der FDP, den Kompromiss nicht mittragen zu können und sich Deutschland daher im Rat der Stimme enthalten würde, verschobene Abstimmung statt, bei der sich tatsächlich keine ausreichende Mehrheit fand.

Das Besondere am LkSG

Warum das LkSG nicht einfach nur irgendeines von vielen neuen Gesetzen ist, sondern (auch) für Juristen so wahnsinnig spannend ist, zeigt unsere eigene kleine Geschichte: Vor gut zehn Jahren beschäftigten wir uns erstmals intensiver mit

der Frage, inwieweit eigentlich Verbindungen zwischen Corporate Social Responsibility („CSR“) – also der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen – und dem Recht bestehen. Wir fanden die Frage ziemlich spannend, standen damit allerdings auch ziemlich allein auf weiter Flur. Unter CSR verstand man damals nämlich noch, was Unternehmen freiwillig, d.h. über das geltende Recht hinaus, für Umwelt und Gesellschaft tun. Also No Man's Land für Juristen. Entsprechend milde belächelt wurde unsere These, dass zwischen beiden Themen sehr wohl eine sehr grundlegende Beziehung besteht. Im Kern geht das zurück bis zu der Mutter aller Fragen (in diesem Bereich): Welchen Sinn und Zweck hat das Recht eigentlich? Ohne dieses Thema an dieser Stelle vertiefen zu wollen, lässt sich jedenfalls feststellen, dass schon recht viele Normen existieren, die die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen gesetzlich konkretisieren. Das Arbeits- und Umweltrecht sind hier nur die naheliegendsten Rechtsgebiete. Aber natürlich dient auch das Gesellschaftsrecht einer guten Corporate Governance und damit einem der drei zentralen Themen in der Diskussion um das heute gebräuchlichere Akronym ESG (Environmental – Social – Governance).

Mit dem Wechsel des gebräuchlichen Schlagwortes hat sich in den letzten zehn Jahren in dieser Hinsicht auch so ziemlich alles andere verändert. Unternehmen sehen sich einem geradezu exponentiell wachsenden ESG-Regulierungsdschungel ausgesetzt. Dieser Umstand schafft nicht nur fortwährenden Raum für intensive (rechts-)politische Diskussionen, sondern auch Bedarf für rechtliche Beratung.

Stellenausschreibungen wie jüngst gesehen zeugen von dem Wandel: „Rechtsanwalt (w/m/d) im Bereich Energie- und Klimarecht, Nachhaltigkeit und ESG“. Aber noch ist man sich uneins, ob sich diese Entwicklung künftig dahingehend fortsetzt, dass es ESG-Rechtler ebenso geben wird wie Arbeitsrechtler, Gesellschaftsrechtler, IT-Rechtler usw. Oder ob ESG angesichts seiner enormen, auch rechtlichen Spannweite von den klassischen Rechtsgebieten „aufgesaugt“ wird, d.h. künftig die Erwartung besteht, dass Arbeitsrechtler, Gesellschaftsrechtler, IT-Rechtler etc. eben auch mit dem ihren Bereich betreffenden ESG-Vorgaben umgehen können müssen. Vielleicht liegt die Wahrheit in der Mitte; die Zukunft wird es weisen.

Neuer Rechtsberatungsbedarf entsteht

Fakt ist jedenfalls: Die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten, die wie eingangs erwähnt in Deutschland seit 2023 im LkSG gesetzlich geregelt sind, haben neuen rechtlichen Beratungsbedarf geschaffen. Und da hierfür nicht gleich neue Juristen mitgeschaffen wurden, kümmern sich eben schon vorhandene Juristen wie wir um dieses neue Thema, auch wenn sie sich in ihrer Laufbahn vorher schon auf „traditionelle“ Rechtsgebiete spezialisiert haben. Und das ist auch gut so, da die Umsetzung des LkSG durchaus Expertise aus verschiedenen Rechtsgebieten erfordert, je nachdem, in welchem Bereich des Gesetzes man sich gerade bewegt. Und so haben wir auf der Suche nach Autoren für den von uns herausgegebenen Kommentar zum LkSG zu den einzelnen Paragraphen Kollegen mit den jeweils passenden Spezialisierungen gewinnen können, soweit wir diese nicht selbst abdecken konnten. Das hat beim Schreiben des Kommentars zum LkSG gut funktioniert und funktioniert auch in der Mandatsarbeit gut. Doch wie immer bei rechtsgebietsüberschreitendem Arbeiten braucht es auch jemanden, der den Gesamtüberblick hat und die Federführung übernimmt.

Entstehungsgeschichte und internationaler Rahmen

Zurück zur Bedeutung des LkSG: Deutschland hat mit dem LkSG im Bereich der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten international durchaus eine Vorreiterrolle eingenommen. Entgegen einem recht verbreiteten Irrtum wurde das LkSG noch durch die Große Koalition unter Führung von Angela Merkel beschlossen und ist kein Produkt der amtierenden Ampel-Koalition. Vor Deutschland hat lediglich Frankreich mit dem loi de vigilance ein prinzipiell vergleichbares, weil themen- und sektorübergreifendes Sorgfaltspflichtengesetz erlassen. Allerdings ist das deutsche LkSG deutlich detaillierter und geht in einigen Punkten deutlich über das loi de vigilance hinaus.

Noch weitgehender als das LkSG sind allerdings die internationalen Rahmenwerke, an denen sich der Gesetzgeber beim Entwurf des LkSG orientiert hat. Dies sind die UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen. Beide stammen aus dem Jahr 2011. Aber Moment, also ist das mit den menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten und dem

LkSG doch nichts Neues? Ja und nein. Das Konzept der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten (oder besser zu Englisch Human Rights Due Diligence) wurde tatsächlich bereits zuvor entwickelt und in den UN Leitprinzipien festgeschrieben, aber eben nicht rechtsverbindlich, sondern als freiwilliges Rahmenwerk, an dem sich Unternehmen orientieren können sollten, soweit sie dies (freiwillig) wollten. Der Begriff der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht war zum damaligen Zeitpunkt also eher einer ungenauen Übersetzung geschuldet und nicht im Sinne einer Rechtspflicht zu verstehen. Und über solch eine freiwillige menschenrechtliche Sorgfaltspflicht war man sich auf Ebene der UN und der OECD offenbar international einigermaßen einig.

Gleichwohl entspannte sich im Gesetzgebungsverfahren zum LkSG eine heftige politische Diskussion, die sich aktuell im Hinblick auf die Corporate Sustainability Due Diligence Directive auf ziemlich ähnliche Weise wiederholt. Die Preisfrage lautet: Warum eigentlich, wenn man sich auf internationaler Ebene doch bereits vor über einem Jahrzehnt auf entsprechende, ja sogar weiter gehende, Rahmenwerke geeinigt hat? Die Antwort liegt auf der Hand: Mit dem Erstarken der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten zu zwingendem nationalen Recht erlangen diese eine völlig neue, nämlich rechtliche Dimension. „Auf einmal“ ist es eine juristische Frage, ob die nunmehr im LkSG geregelten menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten auch tatsächlich eingehalten werden und was passiert, wenn dies nicht der Fall sein sollte. Die Diskussion erstreckt sich hier von der behördlichen Überwachung einschließlich Verhängung von Geldbußen über die Frage der Haftung von Unternehmen gegenüber Opfern von Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette bis hin zur internen Verantwortung für eine unzureichende Befolgung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten. Bei dem letzten Aspekt handelt es sich prinzipiell um eine – wenn auch inhaltlich völlig neue – Compliance-Pflicht der Geschäftsleitung wie in allen anderen Bereichen auch, in denen dafür Sorge zu tragen ist, dass die an das Unternehmen und seine Mitarbeiter gerichteten Rechtsnormen auch tatsächlich eingehalten werden.

Das LkSG im Einzelnen

Worum geht es im LkSG nun also im Einzelnen? Unternehmen sehen sich wie schon erwähnt mit einer ganz neuen Regelungsmaterie konfrontiert und sind zum Teil auf deren Übersetzung in praktische Handlungsprozesse durch Juristen angewiesen. Im LkSG hat der Gesetzgeber großen Unternehmen erstmals umfassende menschenrechtliche und begrenzte umweltbezogene Sorgfaltspflichten in der Lieferkette rechtlich verbindlich vorgegeben. Kern der Sorgfaltspflichten ist die Einrichtung eines menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikomanagements. Hierdurch sollen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken erkannt und mitigiert werden. Mit dem klassischen Risiko- bzw. Compliance-Management hat das inhaltlich nicht viel zu tun. Doch die Strukturen ähneln sich.

Die im LkSG geregelten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten begründen keine Erfolgspflichten und keine Garant haftung. Sie sind laut der

Gesetzesbegründung eher als Bemühens- oder Verfahrenspflichten zu verstehen. Dies kommt insbesondere im Angemessenheitsprinzip zum Ausdruck. Das Unternehmen hat sich bei der Prüfung der Frage, ob und welche konkreten Maßnahmen es zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten ergreift, an den Angemessenheitskriterien zu orientieren und diese plausibel abzuwägen. Stellt sich trotz ordnungsgemäßer Vorgehensweise im Nachhinein heraus, dass es gleichwohl zu einer Menschenrechtsverletzung gekommen ist, soll daraus keine Verletzung der Sorgfaltspflichten des Unternehmens abgeleitet werden.

Gemäß § 3 Abs. 3 LkSG begründet eine Verletzung der im LkSG geregelten Sorgfaltspflichten keine zivilrechtliche Haftung des Unternehmens. Gleichzeitig wird eine unabhängig vom LkSG begründete zivilrechtliche Haftung nicht berührt. Im Ergebnis bleiben daher auch nach Inkrafttreten des LkSG zahlreiche Aspekte zur Frage der zivilrechtlichen Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette ungeklärt – auch hier ist ein weites Arbeitsfeld für Juristen garantiert.

Einzelne Schutzbereiche des LkSG

Die Sorgfaltspflichten des LkSG zielen auf die Minimierung der in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG definierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken ab. Im Sinne des Gesetzes ist ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko ein „Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß“ gegen eines der in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Verbote droht.

Die menschenrechtlichen Verbote umfassen, teilweise unter expliziter Bezugnahme auf diverse Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit und Sklaverei
- Missachtung der Arbeitsschutzvorschriften am Beschäftigungsort
- Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Ungleichbehandlung in Beschäftigung, einschließlich Zahlung ungleichen Entgelts für gleichartige Arbeit
- Vorenthalten eines angemessenen Lohns
- Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, was zu erheblichen Beeinträchtigungen der Menschen führen
- Widerrechtliche Zwangsräumungen und widerrechtlicher Entzug von Land, Wäldern, Gewässern
- Einsatz von Sicherheitskräften, die exzessive Gewalt anwenden.

Als Auffangtatbestand ist zudem ein Verbot für darüber hinausgehendes Tun und pflichtwidriges Unterlassen vorgesehen, das die geschützten Rechtspositionen (also die in der Anlage zum LkSG aufgelisteten Übereinkommen zum Schutz

der Menschenrechte) besonders schwerwiegend beeinträchtigt und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Die umweltbezogenen Verbote umfassen unter Bezugnahme auf entsprechende internationale Übereinkommen, deren komplizierte Texte teils auch einer Übersetzung durch Juristen bedürfen, insbesondere:

- Herstellung und Verwendung von Quecksilber
- Produktion und Verwendung von persistenten organischen Stoffen
- Ausfuhr gefährlicher und anderer Abfälle entgegen dem Basler Übereinkommen.

Die im Vorfeld des LkSG viel diskutierte Frage, was denn eigentlich konkret unter Menschenrechten zu verstehen ist, hat der Gesetzgeber mithin durch Bezugnahme auf verschiedene, teilweise bereits jahrzehntealte internationale Abkommen gelöst, deren Inhalte – ähnlich wie die in den jüngeren UN-Leitprinzipien geregelten menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten – auf internationaler Ebene weithin anerkannt sind.

Sorgfaltspflichten des LkSG – Risikomanagement und Risikoanalyse

Kern des LkSG ist die Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten (§§ 3, 4 LkSG). Eine zentrale Anforderung im Rahmen des Risikomanagements ist die Durchführung regelmäßiger (jährlicher) sowie anlassbezogener Risikoanalysen mit dem Ziel, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie die Verletzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten entlang der Lieferkette zu identifizieren und zu beenden oder zumindest in ihrem Ausmaß zu minimieren. Die Risikoanalysen erstrecken sich grundsätzlich nur auf den eigenen Geschäftsbereich und die unmittelbaren Zulieferer (§ 5 LkSG). Bezüglich mittelbarer Zulieferer muss eine anlassbezogene Risikoanalyse jedenfalls dann durchgeführt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis, § 9 Abs. 3 LkSG).

Umstritten ist, ob und inwieweit sich die Sorgfaltspflichten des LkSG nur auf den upstream-Teil der Lieferkette oder auch auf den downstream-Teil der Lieferkette beziehen. Die Aufsichtsbehörde hat sich der Auffassung angeschlossen, dass die Unternehmen bezüglich Risiken und Verletzungen in der nachgelagerten Lieferkette grundsätzlich keine Sorgfaltspflichten zu beachten haben. Am Vertrieb oder der Auslieferung von Produkten beteiligte Unternehmen können allerdings ebenfalls Zulieferer sein.

Unternehmen nehmen gerne die Hilfe von Juristen in Anspruch, um die Leitplanken für ihre Risikoanalyse zu definieren. Welche Geschäftspartner sind „Zulieferer“? Gibt es Bagatelgrenzen für die Prüfung? Muss man tatsächlich Unternehmen prüfen, die selbst dem LkSG unterliegen?

Prävention- und Abhilfemaßnahmen

Stellt ein Unternehmen im Rahmen einer Risikoanalyse ein Risiko fest, hat es unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, um den Risiken zu begegnen. Die Präventionsmaßnahmen beziehen sich grundsätzlich nur auf den eigenen Geschäftsbereich und die unmittelbaren Zulieferer. Zu den Präventionsmaßnahmen gehört die Verabschiedung einer Grundsatzerklärung, die auch eine Menschenrechtsstrategie enthält. Weitere Präventionsmaßnahmen bestehen insbesondere in der Berücksichtigung von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken bei der Auswahl der Lieferanten, in der Schulung und Weiterbildung von Zulieferern und in der Einholung der vertraglichen Zusicherung des Zulieferers, menschenrechtlich- und umweltbezogene Vorgaben in seiner Lieferkette zu adressieren. Auch die Vereinbarung von Kontrollmaßnahmen ist erforderlich.

In- und ausländische Zulieferer müssen also damit rechnen, dass ihre Kunden, die dem LkSG unterliegen, mit entsprechenden vertraglichen Regelungen auf sie zukommen und um eine Unterzeichnung bitten. Diese Regelungen könnten auch mit Vertragsstrafen verbunden sein. Juristen können sich hier bei der Formulierung vielfältiger Vertragsklauseln austoben, immer an der Grenze zwischen der effektiven Umsetzung der strengen Vorgaben des LkSG und der AGB-rechtlichen Unzulässigkeit wegen Überforderung des Lieferanten.

Stellt ein Unternehmen fest, dass eine Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder umweltbezogenen Pflicht bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, sind unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Im eigenen Geschäftsbereich müssen Abhilfemaßnahmen zu einer Beendigung der Verletzung führen.

Kann bei einem unmittelbaren Zulieferer die Verletzung nicht in absehbarer Zeit beendet werden, ist ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung zu erstellen und umzusetzen. Ein Abbruch der Geschäftsbeziehung ist nur gefordert, wenn das Konzept keine Verbesserung bewirkt und nur bei sehr schwerwiegenden Verletzungen.

Beschwerdeverfahren

Zur Einrichtung eines wirksamen Risikomanagements gehört ausdrücklich auch die Implementierung eines Beschwerdeverfahrens im Unternehmen (§ 8), das Hinweise auf Risiken und Rechtsverletzungen ermöglicht und damit letztlich der Verpflichtung zu einem Hinweisgebersystem gleichkommt. Es soll auch den Mitarbeitern der Zulieferer bekannt und für diese zugänglich sein. Die obligatorische Verfahrensordnung wird häufig von Juristen verfasst und nicht selten fungiert auch ein Jurist als Beschwerdestelle.

Dokumentations- und Berichtspflicht

Die Unternehmen sind gemäß § 10 Abs. 1 fortlaufend zur internen Dokumentation verpflichtet, um die Erfüllung ihrer Pflichten nachzuweisen. Die Dokumentation ist sieben Jahre aufzubewahren.

Jährlich ist zudem über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu berichten. Der Bericht ist auf der Internetseite des Unternehmens zu veröffentlichen und zusätzlich beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einzureichen, das auch mit der Durchsetzung der Sorgfaltspflichten beauftragt wurde. Ob der Bericht die Erfüllung des Gesetzes hinreichend deutlich macht, kann wiederum kaum jemand besser als ein Jurist beurteilen.

Kontrolle und Sanktionen

Die Erfüllung des Gesetzes wird durch das BAFA überwacht. Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen das Lieferkettengesetz drohen Bußgelder bis zu 8 Mio. Euro oder bis zu 2% des weltweiten Konzernumsatzes für Unternehmen mit einem Umsatz über 400 Mio. Euro. Auch hier ist zukünftig Verteidigungsarbeit für Juristen absehbar.

Auswirkungen auf Zulieferer

Vom LkSG mittelbar betroffen sind alle Zulieferer der unmittelbaren Regelungsadressaten, da die Regelungsadressaten ihre unmittelbaren Zulieferer vertraglich zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen verpflichten und dazu anhalten sollen, diese Erwartungen auch entlang der weiteren Lieferkette zu adressieren (sogenannter trickle-down-Effekt).

Fazit und Ausblick

Bereits ein kurzer Ritt durch das LkSG zeigt, dass sich hinter jeder Norm breite Aufgabenfelder für Juristen eröffnen, die durchaus spannend sind, wenn man sich nicht auf eine formelartige Erfüllung des LkSG beschränkt, sondern den Gesetzeszweck wirklich ernst nimmt. Neben den im LkSG geregelten menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten entwickeln sich auch weitere ESG-Themen durch eine zunehmende Regulierung zu Arbeitsfeldern auch für Juristen. Wir sehen daher Anhaltspunkte dafür, dass sowohl in den Rechtsabteilungen der Unternehmen als auch in Rechtsanwaltskanzleien und Behörden ein zunehmender Bedarf an Juristen besteht, die Vorkenntnisse und eine gewisse Begeisterung für ESG-Themen mitbringen und die rechtlichen Aspekte von ESG abdecken, sei es nun als reinrassiger ESG-Rechtler oder als ESG-Spezialist in seinem jeweiligen Rechtsgebiet. Das Schöne ist in jedem Fall: Die Arbeit an ESG-Themen vermittelt trotz manch berechtigter Kritik an handwerklichen Fehlern des Gesetzgebers das gute Gefühl, in einem zukunftsgerichteten, gesellschaftlich wichtigen Bereich tätig zu sein.



Dr. Daniel Walden studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Konstanz und Dallas und wurde im Jahr 2002 zur Anwaltschaft in Deutschland zugelassen. Er war zunächst als Rechtsanwalt im Bereich Gesellschaftsrecht/M&A bei einer US-amerikanischen Kanzlei in Düsseldorf sowie als Syndikusanwalt und Prokurist in der Rechtsabteilung der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG in München tätig. Seit 2009 arbeitet er bei ADVANT Beiten.



Dr. André Depping studierte Rechtswissenschaften und Europäische Rechtspraxis an den Universitäten Hannover und Rom und wurde im Jahr 2003 zur Anwaltschaft in Deutschland und 2007 als Avvocato in Italien zugelassen. Seit 2005 ist er bei ADVANT Beiten tätig. Beide publizieren regelmäßig zu den rechtlichen Aspekten von ESG und sind Co-Herausgeber des ersten Kommentars zum LkSG.

Der Problemlöser

Keine Sorge mit den Sorgfaltspflichten



LkSG – Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz Handkommentar

Herausgegeben von RA Dr. Christian Johann
und RAin Dr. Roya Sangi, Máster en Filosofía Política
2023, 465 S., geb., 89,- €
ISBN 978-3-8487-7230-8

Compliance-Anforderungen

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zwingt größere Unternehmen zu einer umfänglichen Menschenrechts- und Umwelt-Compliance in ihren Lieferketten. Dabei wirft es zahlreiche Umsetzungsfragen auf und betrifft unterschiedlichste Rechtsgebiete.

Anwendungsklarheit

Der neue Handkommentar zeigt aus Praktiker:innen-Perspektive die wesentlichen Problemstellungen für Rechtsanwender:innen innerhalb und außerhalb der betroffenen Unternehmen auf.

Die Schwerpunkte

- Präventions- und Abhilfemaßnahmen
- Unternehmensinterne Beschwerdeverfahren
- Dokumentations- und Berichtspflichten
- Prozessstandschaft von Gewerkschaften und NGOs
- Behördliche Kontroll- und Durchsetzungsrechte
- Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge

Bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei online unter [nomos-shop.de](https://www.nomos-shop.de)

Bestell-Hotline +49 7221 2104-260 | E-Mail bestellung@nomos.de | Fax +49 7221 2104-265

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

Menschenrechtsschutz in der Lieferkette: Eine Großkanzlei-Perspektive



© shutterstock / Lightspring

Schwerpunkt

Angesichts wachsender geopolitischer Herausforderungen müssen viele Unternehmen ihre komplexen Lieferketten neu denken. Dazu gehört auch, Transparenz zu schaffen und Verantwortung zu übernehmen für Menschenrechtsschutz und Umweltbelange in der eigenen Lieferkette. Wirtschaftskanzleien wie unsere beraten Unternehmen in diesem Umfeld zu rechtlichen Neuerungen. Dabei haben wir immer geopolitische Entwicklungen von morgen und die ethische Verantwortung im Geschäftsumfeld im Blick.

ESG in Großkanzleien

Eine große Rolle in unserer Beratung spielt ESG, kurz für environment, social und governance. Noch vor ein paar Jahren war dieses Thema in den wenigsten Großkanzleien Teil der Beratungspraxis. Heute ist jedoch aus “Soft Law” “Hard Law” geworden. Unser Team bringt zukunftsrelevante Themen aus Überzeugung in die Beratung mit ein. Hierbei hilft oft auch ein Perspektivwechsel, denn nur wer zuhört und sich in andere hineinversetzen kann, kann Kritikerinnen und Kritikern etwas entgegensetzen. Wichtige Erfahrungen lassen sich hier auch außerhalb der Großkanzlei sammeln.

Ich (Anahita Thoms, redaktioneller Hinweis) setze mich seit vielen Jahren für verschiedene Non-Profit-Organisation (NGO) ein. Ich bin davon überzeugt, dass Vielfalt unser Zusammenleben bereichert. Daher engagiere ich mich zum Beispiel bei der Deutschlandstiftung Integration und bin seit vielen Jahren Mentorin im Stipendiatenprogramm „Geh Deinen Weg“. Seit einigen Monaten haben wir als Kanzlei auch eine Partnerschaft mit der DSI, in deren Rahmen wir sie als Pro Bono-Mandantin beraten. Daneben bin ich Mitglied des Deutschen Komitees von UNICEF und

Beiratsvorsitzende bei Startup Teens. Startup Teens steht für Chancengleichheit bei jungen Menschen. Die NGO bietet jungen Unternehmern und solchen, die es werden wollen, eine Plattform, um voneinander zu lernen, die Innovationskraft Deutschlands zu fördern und gemeinsam die Herausforderungen der Zukunft anzugehen. Die Einblicke, die ich im Rahmen meines Engagements für NGOs gewinne, helfen mir einen hollistischen Blick in unsere Beratungspraxis im Sustainability & Trade Compliance Team einzubringen.

Von “Soft Law” zu “Hard Law”

In unserem Fachgebiet gab es in den letzten zwei Jahren eine geradezu transformative Verlagerung von “Soft Law”-Instrumenten zu “Hard Law”. Dies ist der Übergang von Leitlinien, Empfehlungen, Absichtserklärungen und Selbstregulierung der Unternehmen zu verbindlichen Rechtsvorschriften mit Bindungswirkung, die allen voran Lieferketten betreffen.

Am 1. Januar 2023 trat das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in Kraft. Es sieht vor, dass Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich des LkSG fallen, die Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards entlang ihrer gesamten Lieferkette analysieren und Risiken der Verletzung dieser Standards vorbeugen, minimieren oder als ultima ratio beenden müssen. Ein menschenrechtliches Risiko im Sinne des LkSG ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen zum Beispiel Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder ein Verstoß gegen die einschlägigen Arbeitsschutzregeln droht. Besonders herausfordernd ist die Tatsache, dass

Unternehmen nicht nur für ihre eigenen Aktivitäten, sondern auch für die ihrer Zulieferer verantwortlich gemacht werden können. Eine zivilrechtliche Haftung für Verstöße gegen das LkSG gibt es zwar (noch) nicht, aber die laut Gesetz möglichen Bußgelder sind beträchtlich.

Ähnliche Entwicklungen finden auf EU-Ebene statt. Unter dem "Green Deal" sind mehrere Rechtsakte im Gesetzgebungsverfahren, die den Schutz von Menschenrechten und die Nachhaltigkeit in der Lieferkette weiter stärken sollen. Ein Beispiel ist die "Corporate Sustainability Due Diligence Directive", auch Lieferkettenrichtlinie genannt. Der Rat und das Europäische Parlament erzielten am 14. Dezember 2023 eine vorläufige Einigung zur Richtlinie, die noch von beiden Seiten gebilligt und förmlich angenommen werden muss. Das wird für 2024 erwartet. Danach müssen die EU-Mitgliedsstaaten die Richtlinie in nationales Recht umsetzen. Sobald sie in Kraft ist, wird sie sowohl den Anwendungsbereich des LkSG auf deutlich mehr Unternehmen ausweiten als auch inhaltlich erweiterte Sorgfaltspflichten an die betroffenen Unternehmen formulieren. Zum Beispiel wird nicht mehr nur die vorgelagerte Lieferkette relevant sein, sondern es wird in Teilen auch die nachgelagerte Wertschöpfungskette – wie Transport, Lagerung und Entsorgung von Produkten – anhand von ambitionierten Menschenrechts- und Umweltstandards gemessen werden. Außerdem sollen Unternehmen dazu verpflichtet werden, einen Klimaplan zu erstellen. Dieser soll eine Strategie beinhalten, wie das Unternehmen zur Erreichung des 1,5°C-Ziels beiträgt.

Unternehmen auf dem Weg zur Führungsrolle im Bereich der Menschenrechte und Nachhaltigkeit unterstützen

Unser Team unterstützt Unternehmen dabei, die neuen gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und eine Führungsrolle im Bereich der Menschenrechte und Nachhaltigkeit zu übernehmen. Wir bieten umfassende Beratungsdienstleistungen an, die von der Durchführung von Risikoanalysen, der Überarbeitung interner Compliance Programme bis hin zur Entwicklung und Implementierung von Strategien zur Risikominderung und effektiven Beschwerdemechanismen reichen.

Unternehmen stehen vor der komplexen Aufgabe, Risiken in ihren oft globalen, verzweigten Lieferketten zu identifizieren und zu bewerten. Eine McKinsey Studie aus 2022 zeigte noch, dass knapp die Hälfte der global agierenden Unternehmen ihre Lieferkette gar nicht oder nur ihren Tier 1-Zulieferer kannten. Um die Risiken in den teils weltweit vernetzten Lieferketten aufzuschlüsseln, ist es erforderlich, ein gut funktionierendes internes Compliance- und Risikomanagement-System einzurichten. Die Unterstützung dabei ist ein zentraler Bestandteil unserer Beratungsdienstleistungen. Wir helfen Unternehmen, Risiken in ihrem eigenen Geschäftsbereich und in ihren Lieferketten zu identifizieren, zu bewerten und zu steuern. Dazu gehört auch, Länderrisiken, politische Entwicklungen und spezifische Risiken bestimmter Branchen oder Produkte zu beurteilen. Bei Unternehmen mit produzierendem Gewerbe liegt der Schwerpunkt zum

Beispiel oft auf der umweltschonenden Rohstoffgewinnung oder Entsorgung von Abfällen. Unternehmen in der Dienstleistungs- oder IT-Branche müssen den Fokus eher auf Arbeitnehmerschutz, wie Vergütung und Arbeitszeiten, legen. Wir helfen, detaillierte Due-Diligence-Prüfungen durchzuführen, Risikominderungsstrategien zu entwickeln und effektive Kontrollmechanismen zu implementieren.

Außerdem unterstützen wir Unternehmen dabei, ganzheitliche Ansätze zu entwickeln, die sowohl rechtliche Vorgaben berücksichtigen als auch effiziente und transparente Prozesse fördern. Dies umfasst die Integration von Compliance-Maßnahmen in die Unternehmensstrategie und -kultur, um sicherzustellen, dass Menschenrechtsschutz und Nachhaltigkeit auf allen Ebenen des Unternehmens verankert sind. Das beinhaltet natürlich auch, Führungskräfte und Mitarbeitende zu schulen. Wir bieten maßgeschneiderte Schulungsprogramme sowohl für Aufsichtsräte als auch für Vorstände an, die darauf abzielen, das Bewusstsein für Menschenrechtsfragen zu schärfen und das notwendige Wissen und die Fähigkeiten zu vermitteln, um die Anforderungen des LkSG und ähnlicher Gesetze zu erfüllen.

Ein weiterer Schwerpunkt unserer Beratungstätigkeit liegt auf der Implementierung von Überwachungs- und Berichtssystemen. Diese Systeme sollen nicht nur die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen gewährleisten, sondern auch die Transparenz und Rechenschaftspflicht der Unternehmen gegenüber Stakeholdern erhöhen. Wir unterstützen Unternehmen dabei, effektive Überwachungsmechanismen im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette einzurichten, die regelmäßige Überprüfungen und Berichterstattung ermöglichen.

Lieferketten müssen Chefsache werden

Einige Unternehmen sind bereits sehr gut aufgestellt. Sie haben gut durchdachte Strukturen aufgebaut, übersichtliche Zuständigkeiten festgelegt und kurze Berichtswege an die Geschäftsleitung eingerichtet. Sie bieten nicht nur für die Mitarbeitenden ihrer Compliance-Abteilungen regelmäßige Schulungen zur aktuellen Rechtslage an, sondern sie involvieren auch andere Teams. Ein effektives Risikomanagement kann nur gelingen, wenn das gesamte Unternehmen daran ausgerichtet ist. Lieferketten sind nicht nur im Einkauf und der Logistik von Relevanz. Ihr Management kann auch erfordern, viele andere Abteilungen einzubinden, wie den Vertrieb, die Rechts- oder IT-Abteilung. Das interne Compliance- und Risikomanagement zu koordinieren obliegt der Geschäftsleitung, denn nur sie hat die nötige Entscheidungs-, Organisations- und Budgethoheit. Es ist ihre gesetzlich verankerte Pflicht, die Unternehmensstrategie festzulegen und Langzeitziele zu definieren. Wenn es sich die Führungsebene zur Aufgabe macht, die eigenen Lieferketten umfassend kennen zu lernen und zu analysieren, hat sie die Entscheidungshoheit, Mittel und Ressourcen bereit zu stellen, Stellen zu schaffen, für Ausbildungsprogramme zu sorgen und gegebenenfalls Umstrukturierungen vorzunehmen. Lieferketten müssen also Chefsache werden.

Ein nachhaltigkeitsbasierter Denkansatz hilft der Geschäftsleitung zudem dabei, Lieferketten neu zu denken. Anstatt sie als lineare Prozesse anzusehen, können sie als interaktive Ökosysteme erkannt werden. Das führt zu neuen, kreativen Ansätzen, die Lieferketten widerstandsfähiger zu gestalten. Nehmen wir zum Beispiel Wasser. Es ist eine wichtige und teure Ressource in der Lebensmittel- oder Textilindustrie, wird aber auch im verarbeitenden Gewerbe und in anderen Branchen benötigt. ESG-geschulte Fachleute sind besser in der Lage, die wichtigsten Daten über Wasserverbrauch, -verschwendung und -verschmutzung zu erheben. Sie können dieses Wissen nutzen, um Schlüsselphasen im Produktlebenszyklus zu identifizieren, in denen der Wasserverbrauch reduziert, Wasser recycelt oder die Wasserqualität verbessert werden kann. Diese Änderungen können zu großen Einsparungen für die Unternehmen führen, während sie gleichzeitig der Gesundheit der Gemeinschaft zugutekommen und eine wertvolle Ressource schonen.

Neue regulatorische Vorgaben als Chance für Innovation

Die Gesetzeslage zu Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen steht erst am Anfang. Die EU-Gesetzesentwürfe werden erhöhte Anforderungen an Menschenrechts- und Umweltschutz mit sich bringen.

Natürlich müssen wir realistisch bleiben: Der Prozess hin zu mehr Nachhaltigkeit in der Lieferkette wird eine große Herausforderung für EU-ansässige Unternehmen bedeuten. Aber schon jetzt sehen wir "Best Practice"-Beispiele, also Unternehmen, denen die erfolgreiche Umsetzung von Menschenrechtsstandards in der Lieferkette gelungen ist. Diese Beispiele zeigen, wie die Integration von Compliance in ihre Geschäftsstrategie nicht nur rechtliche Anforderungen erfüllt, sondern auch Integrität und Transparenz stärken. Innovative Ansätze und Technologien werden für den Prozess hin zu mehr Nachhaltigkeit zukünftig außerdem neue Möglichkeiten bieten. Schon jetzt sehen wir erste Ansätze beim Einsatz von Blockchain-Technologie für mehr Transparenz und die Implementierung von Künstlicher Intelligenz für effektivere Risikobewertungen. Zum Beispiel setzen einige Unternehmen vermehrt auf Digitalisierung und Technologisierung ihrer Lieferketten. Das ermöglicht etwa ein Echtzeit-Monitoring ihrer Warenströme. So wird der Weg von der Gewinnung des Rohstoffs bis zur Lieferung des Endprodukts transparenter und ermöglicht schnellere Reaktionszeiten. Hier muss sinnvollerweise auch die IT-Abteilung eines Unternehmens eingebunden werden, um die wertvollen neu gewonnenen Daten entsprechend auszuwerten.

Angesichts des wachsenden Kompetenzprofils, das deutsche Unternehmen in Zukunft erfüllen müssen, besteht ein hoher Bedarf an Fachleuten mit Mut und Weitsicht, an hochwertigen Weiterbildungsprogrammen und zukunftsorientierter externer Beratung. Wichtig ist, dass sich alle Unternehmen – nicht nur die großen Aktiengesellschaften, sondern auch der deutsche Mittelstand - der neuen Verantwortung bewusst

werden. Die aktuelle Wirtschaftslage – kombiniert mit neuen ESG-Vorgaben – verlangt nicht weniger, als dass die Leitungsebene ihre gesamtunternehmerische Strategie auf widerstandsfähige und nachhaltige Lieferketten ausrichtet. Für manche wird das eine tiefgreifende Umwälzung bestehender Strukturen und Liefernetzwerke bedeuten und bedarf einer Initiierung "von oben". Die Fähigkeit, die neuen regulatorischen Vorgaben nicht nur als bürokratische Hürde, sondern als Chance zur Verbesserung der Geschäftspraktiken und Inkubator für Innovation zu sehen, wird ein entscheidender Faktor für den Erfolg von Unternehmen sein. Dabei ist die Rolle von Kanzleien im Bereich Nachhaltigkeit und Menschenrechtsschutz in der Lieferkette von zentraler Bedeutung. Mit dieser Expertise helfen wir Unternehmen, regulatorische Anforderungen zu überblicken, neue Entwicklungen zu antizipieren und damit Weitsicht zu entwickeln, die zur nachhaltigen Förderung von ethischen Geschäftspraktiken beiträgt.

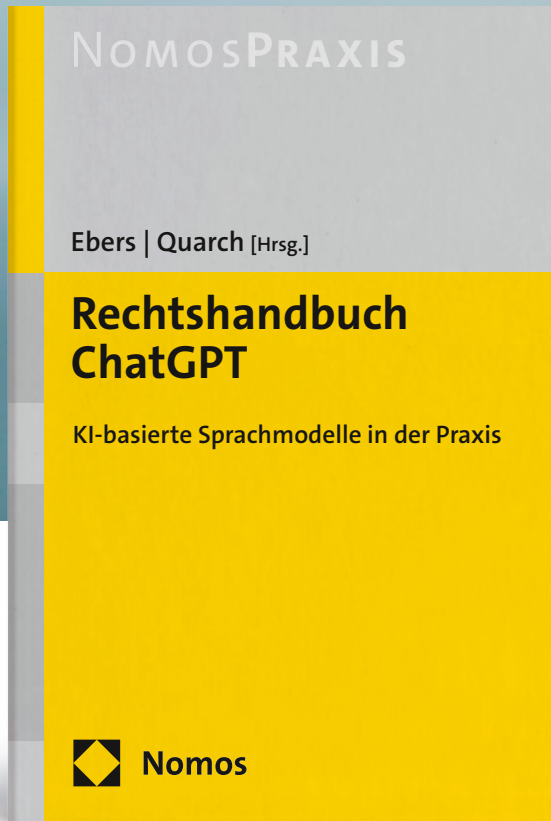


Anahita Thoms LL.M. leitet die internationale Trade, Compliance & Sustainability Praxis bei Baker McKenzie in Deutschland und ist Mitglied des EMEA Steering Committee for Compliance & Investigations. Sie ist Global Sustainability Lead Partner der Industriegruppe "Industrials, Manufacturing & Transportation". Anahita Thoms war Mitglied des Sustainable-Finance-Beirats der Bundesregierung und ist Vorsitzende des Nachhaltigkeitsbeirats von Fresenius Group. Bei Baker McKenzie leitet sie zudem das deutsche Inclusion, Diversity & Equity Committee der Kanzlei. Anahita wurde für ihre Arbeit mehrfach ausgezeichnet, u.a. als eine der 100 einflussreichsten Managerinnen der deutschen Wirtschaft (manager magazin), eine der renommiertesten Anwältinnen im Außenwirtschaftsrecht (Wirtschaftswoche), Gewinnerin des Strive Awards in der Kategorie Nachhaltigkeit und Young Global Leader des World Economic Forum. Das Handelsblatt zeichnete sie 2023 als eine von Deutschlands Dealmaker und „gefragteste Beraterin des Landes“ im Bereich Nachhaltigkeit aus.



Kimberley Fischer ist Associate und Mitglied der internationalen Trade, Compliance & Sustainability Praxis im Berliner Büro von Baker McKenzie. Kimberley berät Unternehmen zur Einhaltung der sich schnell entwickelnden EU- und deutschen Rechtslage im Bereich der Nachhaltigkeit, insbesondere der neuen Richtlinien und Verordnungen im Rahmen des EU Green Deal und des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Dazu gehört auch die Einrichtung und Verbesserung von Corporate-Governance-Strukturen und internen Compliance-Programmen in Bezug auf das Außenwirtschaftsrecht sowie Umwelt-, Sozial- und Governance-Angelegenheiten. Kimberley ist Mitglied des Pro Bono Komitees von Baker McKenzie Deutschland.

Lässt keine KI-Fragen offen



Rechtshandbuch ChatGPT

KI-basierte Sprachmodelle in der Praxis

Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Ebers
und Dr. Benedikt M. Quarch, LL.B., M.A.

2024, ca. 300 S., brosch., ca. 69,- €

ISBN 978-3-7560-1285-5

E-Book 978-3-7489-4043-2

Erscheint ca. Mai 2024

Der Einsatz generativer künstlicher Intelligenz hat mit ChatGPT 4.0 die juristische Arbeit erreicht. Immer mehr Vorgänge in Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen, Notariaten und Justiz werden durch KI vorbereitet. Rechtsanwender:innen müssen die rechtlichen Probleme kennen und lösen.

Das neue Rechtshandbuch zeigt, welche KI-Einsatzmöglichkeiten bestehen, was erlaubt ist und welchen Haftungsrisiken sich juristische KI-Anwender:innen aussetzen.

Das Werk

- führt fachübergreifend in die Grundlagen der KI, Technologien, Fachtermini und Funktionsweisen der Systeme ein
- zeigt den aktuellen Rechtsrahmen des KI-Einsatzes auf (KI-VO und DSA bereits berücksichtigt) und
- gibt präzise juristische Antworten und Gestaltungshinweise auf und für praxisrelevante Fragestellungen beim Einsatz von ChatGPT & Co.

Besonders praxisnah

Die Darstellung in konkreten KI- Anwendungsfeldern:

- Arbeits-/Antidiskriminierungsrecht, Urheber-/Medienrecht, Datenschutz, Haftung/Product Compliance, Verbraucherschutz, Medizinrecht, Lauterkeitsrecht und Versicherungsrecht
- Rechtsdienstleistung nach RDG und BRAO
- Zivil- und Strafprozess, Steuerverwaltung und Notariat

Die Herausgeber und Autor:innen

RAin Patricia Batista, M.A. | Dr. Judit Bayer | RA Dr. Marc Bohlen, LL.M. (Stellenbosch) | RA Tom Braegelmann, LL.M. | Prof. Dr. Martin Ebers | RA u Mediator Philipp Eder, M.A. | RA u StB Oliver C. Ehrmann, FASr | Prof. Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec. | Dr. Melanie Epe, LL.B., M.A. | RAin Lucia Franke, B.A. | Prof. Dr. Patrick Glauner | Dr. Jakob Horn, LL.M. (Harvard) | Prof. Dr. Sarah Legner | Jan-Laurin Müller | RA u Notar Dr. Pierre Plottek, FAERB | Dr. Benedikt M. Quarch, LL.B., M.A. | Dr. Dr. Hans Steege | RAin Olga Stepanova, LL.M. (Berkeley) | Ass.Jur. Stella Thomas | Jun.-Prof. Dr. Johann Justus Vasel, LL.M. (NYU) | RA Bernhard Veeck, LL.M. | RA Tianyu Yuan

Bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei online unter [nomos-shop.de](https://www.nomos-shop.de)

Bestell-Hotline +49 7221 2104-260 | E-Mail bestellung@nomos.de | Fax +49 7221 2104-265

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Lektor im juristischen Fachverlag – Mein Karriereweg jenseits von Anwaltsrobe und Richterpult

Wenn mich Familie oder Freunde fragen, wie ich Lektor wurde, lautet die ehrliche Antwort: Es war Zufall – aber ein äußerst glücklicher.

Weichenstellungen

Jurastudium, Lehrstuhlätigkeit, erstes Staatsexamen, wissenschaftlicher Mitarbeiter in zwei Großkanzleien – mein weiterer Berufsweg schien vorgezeichnet. Doch je länger ich mich auf der klassischen Karriereschiene bewegte, desto weniger konnte ich mir vorstellen, später in einem der typischen juristischen Berufe zu arbeiten. Kurzum: Ich wollte die Weichen neu stellen.

Mein Wunsch war, dass Sprache dabei eine wichtige Rolle spielen sollte. Das kam nicht von ungefähr: Nach dem Abitur hatte ich lange als freier Mitarbeiter für eine kleine Fachzeitschrift gearbeitet und ein Praktikum in der Redaktion von Spiegel Online absolviert. Die Arbeit am Lehrstuhl wiederum hatte mir immer dann besonders viel Spaß gemacht, wenn es darum gegangen war, die Texte meiner Professorin kritisch zu prüfen und mit Fragen, Anregungen und Ergänzungen zu versehen – stets mit dem Ziel, die optimale sprachliche „Verpackung“ zu finden, um die hinter einem Text stehende Idee zu transportieren.

Ich erinnere mich nicht mehr genau daran, welche Suchbegriffe ich damals in die Google-Suchmaske eingab, aber am Ende stieß ich – hier kommt der eingangs erwähnte Zufall ins Spiel – auf den Artikel der Lektorin eines juristischen Fachverlags. Vom Berufsbild des Lektors hatte ich damals zwar schon gehört, allerdings war meine Vorstellung ziemlich klischeebehaftet: Im stillen Kämmerlein sitzend verbringt dieser den Tag mit dem Lesen eingesandter Erstlingswerke hoffnungsvoller Newcomer oder mit der Durchsicht von Manuskripten etablierter Verlagsautoren.

Sprache und Jura: die perfekte Mischung

Der Beitrag der Jura-Lektorin zeigte mir dann aber, dass zum Beruf des Lektors wesentlich mehr gehört als die stille Textarbeit. Während ich las, welche Aufgaben ein Lektor im Einzelnen hat und welche Fähigkeiten man mitbringen muss, wusste ich: Das ist es! Ich hatte ein Berufsbild gefunden, „das meine Leidenschaft für das Recht mit meiner Begeisterung für Sprache vereint“. Das Zitat stammt aus meinem Bewerbungsschreiben, das ich noch an demselben Tag verfasste, an dem ich den besagten Artikel gelesen hatte. Meine Bewerbung richtete ich an den Nomos Verlag. In

Baden-Baden suchte man nämlich – Sie raten es: zufällig – einen Volontär für das juristische Lektorat.

Die Bewerbungsgespräche liefen gut, ich erhielt eine Zusage, die Wohnung im schönen Baden-Baden war schnell gefunden und ich auf einmal Teil der Verlagswelt. Während des Volontariats erlebte ich, wie aus einer Idee ein Konzept, aus dem Konzept eine Vielzahl an Texten und aus diesen Texten schließlich ein Buch wurde, wie Lektorat, Herstellungsabteilung, Datenpflege, Marketing, Vertrieb und Buchhaltung hierbei zusammenwirken – und wie viel Freude es bereitet, ein Werk, das man so lange begleitet hat, am Ende gedruckt in den Händen zu halten. In meinem Fall war das unser Kommentar zum „Lieferkettengesetz“. Kurz gesagt: Alles passte zusammen und so wurde ich vom Volontär zum Lektor.

Vielfältige Aufgaben

Während die meisten eine recht genaue Vorstellung davon haben, wie der Arbeitsalltag eines Richters oder Anwalts aussieht, wird mir regelmäßig die Frage gestellt: „Was macht ein Lektor eigentlich genau?“ Hier lautet die für Juristen typische Antwort: Es kommt darauf an – insbesondere darauf, ob man im Bereich Wissenschaft oder Praxis arbeitet. Ein Wissenschaftslektor betreut vor allem Dissertationen, Habilitationsschriften, Tagungsbände und Festschriften. Im Bereich Praktikerliteratur, in dem ich tätig bin, stehen Kommentare, Hand- und Formularbücher sowie Zeitschriften, die sich an Rechtsanwälte, Richter und andere Praktiker wenden, im Vordergrund.

Die einzelnen Aufgaben eines Lektors lassen sich am besten anhand des typischen Entstehungsprozesses eines Buches beschreiben:

Besonders kreativ ist die Anfangsphase eines neuen Projekts, in der wir das Konzept entwerfen. Die Initiative für ein neues Werk kann dabei entweder von einem Autor ausgehen, der uns seine Idee vorstellt, oder aber – und das ist die Regel – von uns selbst. Durch Gespräche mit unseren Autoren, Analysen der Verkaufsergebnisse bereits erschienener Titel, ein „Hineinhören“ in die Zielgruppe und das vorausschauende Beobachten von Gesetzgebungsverfahren ermitteln wir, wo Raum und Bedarf für einen neuen Titel besteht. Außerdem legen wir fest, in welchem Format das Werk später erscheinen soll. Infrage kommen dabei etwa: Hand-, Groß- oder Stichwortkommentar sowie Einführungsband, Hand- oder Formularbuch.

Entscheiden wir uns beispielsweise dazu, einen Kommentar zu verlegen, geht es in einem nächsten Schritt darum, das richtige Team zusammenzustellen. Die erste Frage lautet: Wer könnte die verantwortungsvolle Aufgabe des Herausgebers übernehmen, also insbesondere sicherstellen, dass die einzelnen Kommentierungen inhaltlich auf höchstem Niveau sind? Gemeinsam mit dem oder den Herausgeber(n) begeben wir uns anschließend auf die Suche nach geeigneten Autoren. Deren Zahl hängt dabei vor allem vom Umfang des jeweiligen Werkes ab. An unserem Großkommentar zum Unionsrecht, dem „von der Groeben“, wirken beispielsweise über 200 Personen mit. Bei meinem Einstiegswerk, dem bereits erwähnten Kommentar zum „Lieferkettengesetz“, war die Zahl mit zwölf Autoren noch überschaubarer.

Enger Kontakt mit den Autoren

Parallel zur Autorensuche und in enger Abstimmung mit den Herausgebern verfeinern wir das Konzept. Außerdem einigen wir uns auf einen Termin für die Manuskriptabgabe, erstellen die Verträge für die Autoren und versorgen Letztere mit Hinweisen (etwa zur richtigen Zitierweise). Anschließend beginnt die Schreibphase. Während dieser Zeit stehen wir stets im Austausch mit den Autoren und beantworten deren Fragen – unter anderem im Rahmen von Autorentreffen, die zugleich der inhaltlichen Abstimmung der Beteiligten dienen.

In meiner Anfangszeit hat mich am meisten überrascht, wie eng wir während der gesamten Entstehungsphase eines Buches am tagespolitischen Puls der Zeit arbeiten. Der Grund hierfür: Zeichnet sich eine Gesetzesänderung ab, müssen wir dies so früh wie möglich wissen, um etwa im Falle neu hinzukommender Vorschriften gegebenenfalls weitere Autoren zu finden. Diese Situation ist kein Ausnahmefall: Angesichts umtriebiger Gesetzgeber auf allen Ebenen ist es fast schon die Regel, dass sich das zu kommentierende Gesetz nach Projektbeginn mehrfach ändert.

Wer in den Vorlesungen zum Staatsorganisations- und Europarecht gut aufgepasst hat, ist hier klar im Vorteil. Denn regelmäßig stellen sich Fragen wie: Handelt es sich um ein Einspruchs- oder Zustimmungsgesetz? Wie wirken sich Enthaltungen im Bundesrat aus? Welcher Mehrheit bedarf eine Verordnung im Ministerrat der EU? Von den jeweiligen Antworten hängt ab, wie groß die Erfolgsaussichten für ein Gesetzesvorhaben sind – und ob wir entsprechend reagieren müssen.

Vom Manuskript zum Buch

Nachdem die Manuskripte bei uns eingegangen sind, beginnt die Arbeit, die meinem Beruf seinen Namen gibt: das Lektorieren, also die Durchsicht und Prüfung der Texte. Dabei geht es nicht allein darum, Orthografie, Zeichensetzung und Grammatik zu prüfen, sondern immer auch um den Gesamteindruck eines Textes: Bauen die einzelnen Gedanken logisch aufeinander auf? Werden alle wichtigen Fragen beantwortet oder muss noch etwas ergänzt werden? Besteht umgekehrt Kürzungspotenzial? Parallel zur Manuskript-

durchsicht erstellen wir die verschiedenen Verzeichnisse (Bearbeiter-, Literatur- und Abkürzungsverzeichnis), prüfen die von den Autoren vergebenen Stichwörter und klären bisweilen auch urheberrechtliche Fragen.

Die lektorierten Texte werden von unserer Herstellungsabteilung gesetzt, also in das spätere Drucklayout umgewandelt. Auf diese Weise erhalten wir einen ersten Eindruck, wie das Werk später aussehen wird. Anschließend sind wieder die Autoren am Zug. Sie überarbeiten ihre Texte noch einmal und ergänzen aktuelle Entwicklungen. Wenn die Texte schließlich konsolidiert sind und das Erscheinen näher rückt, prüfe ich gemeinsam mit den Kollegen aus der Herstellungsabteilung das Drucklayout sowie das spätere Cover. Nach der intensiven Textarbeit ist diese eher gestalterische Aufgabe immer eine schöne Abwechslung.

Der Moment, in dem ich ein Werk für den Druck freigebe, ist ein ganz besonderer: Nach Monaten (manchmal sogar Jahren) der gemeinsamen Arbeit von Herausgebern, Autoren und Verlag gilt es nun, loszulassen – quasi wie ein Elternteil, das sein Kind nach dem Ende der Schulzeit in die Welt hinauslässt. Wenn dann ein paar Wochen später die ersten Exemplare aus der Druckerei eintreffen, ist das für alle Beteiligten ein großer Anlass zur Freude und zugleich der förmliche Abschluss eines Projekts. So wie Eltern nach dem Auszug ihres Kindes sein weiteres Schicksal gespannt weiterverfolgen, beschäftigt mich ein Titel aber natürlich auch noch nach seinem Erscheinen: Ich lese die Rezensionen, beobachte die Verkaufsentwicklung und mache mir Gedanken, ob und wann wir eine Neuauflage angehen sollten.

Redigieren und kommunizieren

Schon dieser kleine Einblick in meinen Arbeitsalltag zeigt, wie vielfältig die Aufgaben eines Lektors sind. Gleiches gilt für die Fähigkeiten und Eigenschaften, die man hierfür mitbringen muss. Im Rahmen der Textarbeit stehen neben juristischen Fachkenntnissen ein gutes Sprachgefühl sowie Trittsicherheit bei Rechtschreibung, Zeichensetzung und Grammatik an erster Stelle. Gute Englischkenntnisse sind ebenfalls von großem Vorteil, weil es gerade im Europarecht immer öfter auch englischsprachige Titel zu betreuen gilt. Unerlässlich ist schließlich ein genauer Blick, um in großen Textmassen kleine Fehler schnell erkennen zu können.

Wie bereits erwähnt, ist man als Lektor aber nicht nur Stillarbeiter, sondern auch Kommunikator: Wir stehen täglich im Austausch mit unseren Autoren, beantworten deren Fragen und suchen gemeinsam nach Lösungen, falls beispielsweise Texte infolge einer Reform kurzfristig umgeschrieben werden müssen. Gleichzeitig halten wir immer Ausschau nach neuen Autoren und Ideen – auch das gelingt nur, wenn man mit anderen spricht, sich ein Netzwerk aufbaut und pflegt.

Im Verlag selbst ist Kommunikation ebenfalls der Schlüssel zum Erfolg, weil das Lektorat die Schnittstelle zu allen anderen Abteilungen bildet. Neben der bereits erwähnten Herstellungsabteilung gilt dies insbesondere auch für un-

sere Marketingabteilung: Gemeinsam arbeiten wir an Werbekampagnen für unsere Titel, feilen an den zugehörigen Texten und stimmen uns zeitlich eng ab, damit Werbemaßnahmen wie Prospekte, Anzeigen und Posts in den sozialen Netzwerken auch rechtzeitig zum Erscheinungstermin eines Buches veröffentlicht werden. Ich empfinde das Zusammenspiel der verschiedenen Abteilungen immer als besonders bereichernd, weil jedes Team mit einer anderen Perspektive auf ein Projekt blickt und man so stets aufgefordert ist, die eigenen Ansichten und Vorstellungen zu hinterfragen.

Problemlöser

Ganz wichtig im Lektorenalltag ist außerdem ein großes Maß an Flexibilität. So gut wie jeder Tag hält Überraschungen bereit und verläuft am Ende anders, als man morgens noch dachte. Grund hierfür können die bereits erwähnten Gesetzesänderungen sein, aber etwa auch kurzfristige Absagen von Autoren oder Verzögerungen bei der Manuskriptabgabe. Als Lektor sollte man daher neben einer großen Portion innerer Gelassenheit auch Freude am Lösen von Problemen mitbringen – und die Fähigkeit, sich abzeichnende Schwierigkeiten möglichst früh zu erkennen.

Gerade wenn man mehrere Projekte parallel betreut, gilt es, die verschiedenen Abgabetermine genau im Blick zu haben und nachzuhaken, falls ein Manuskript nicht zum vereinbarten Zeitpunkt im Verlag eingeht. Das Nachhalten pünktlicher Abgaben ist essenziell, um den vereinbarten Erscheinungstermin einhalten zu können. Dieser ist häufig unumstößlich, etwa wenn das Werk zum Inkrafttreten einer Reform erscheinen soll. Daher zählt auch Durchsetzungsvermögen zu den Kernkompetenzen im Lektorat – allerdings stets gepaart mit einem großen Maß an Empathie und Respekt gegenüber unseren Autoren. Schließlich verfassen diese ihre Manuskripte in ihrer Freizeit neben ihren anspruchsvollen beruflichen Verpflichtungen.

Wandel durch Digitalisierung

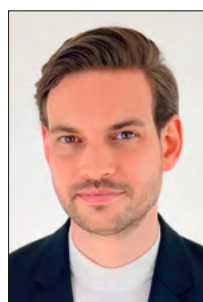
Wie viele andere Berufe erfährt auch der des Lektors momentan einen Wandel. Zu den Gründen zählt vor allem die zunehmende Digitalisierung und die damit einhergehende Beschleunigung des Informationsflusses. In der Folge werden unsere Titel immer häufiger online gelesen, wächst der Wunsch nach schnellerer Aktualisierung der Inhalte und rücken neue Formen der Informationsvermittlung wie beispielsweise Webinare in den Fokus. Und das ist nur eine Momentaufnahme: Welche Auswirkungen künstliche Intelligenz langfristig auf die Verlagswelt haben wird, lässt sich derzeit allenfalls erahnen.

Man sollte als Lektor daher auch ein großes Maß an Offenheit für Neues mitbringen und vor allem die Gestaltungsspielräume erkennen und nutzen, die die genannten Veränderungen eröffnen: Soll ein Werk weiterhin nur als Print-Titel oder im Online-Format erscheinen? Unterliegt das Rechtsgebiet einem stetigen Wandel, der die unterjährige Online-Aktualisierung eines Werkes nahelegt?

Hier gilt es, das richtige Gespür für das konkrete Thema und die Wünsche der Zielgruppe zu haben, um das Format zu finden, das einen Inhalt optimal zur Geltung bringt.

Die Digitalisierung hat auch zur Folge, dass immer mehr Inhalte produziert werden. Wir alle merken das, sobald wir morgens das Handy in die Hand nehmen und uns mit einer Flut an Informationen konfrontiert sehen. Mit der Zahl an Informationen wächst die Bedeutung, die Verlage im Allgemeinen und Lektoren im Besonderen haben: Wir sind dafür verantwortlich, Verlässlichkeit und Orientierung zu schaffen, indem wir die Informationen ordnen, prüfen und für ihre Qualität einstehen.

Der Beruf des Lektors in einem juristischen Fachverlag ist also deutlich vielschichtiger, als man – ausgehend von der Vorstellung des Arbeiters im stillen Kämmerlein – zunächst denken mag. Wer jetzt das Gefühl hat, dass eine Lektorentätigkeit für ihn genau das Richtige wäre und außerdem in einem zukunfts offenen Verlag arbeiten möchte, der mit dem oben beschriebenen Wandel Schritt hält, dem kann ich zum Abschluss eine E-Mail-Adresse sehr ans Herz legen: bewerbung@nomos.de.



Christoph Krampe ist Lektor im Nomos Verlag. Er hat Rechtswissenschaft in Gießen und Porto Alegre (Brasilien) studiert und wurde als einer der Besten seines Jahrgangs vom Hessischen Justizminister geehrt. Während seines Studiums war er am Lehrstuhl von Prof. Dr. Gabriele Britz tätig. Nach dem ersten Staatsexamen und vor seinem Einstieg in die Verlagswelt hat er unter anderem als wissenschaftlicher Mitarbeiter in den Kanzleien Clifford Chance und Freshfields gearbeitet.

Jetzt bewerben!

Verstärken Sie unser Team



Für den nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir für das juristische Lektorat einen

Volontär (m/w/d)

Der Nomos Verlag in Baden-Baden ist einer der führenden Wissenschaftsverlage in den Rechts-, Sozial- und Geisteswissenschaften. Wir suchen nach Menschen, die den Wunsch haben, die beste Version ihrer selbst zu sein. Das zählt für unsere Autor:innen genauso wie für uns selbst.

Im Rahmen des Volontariats lernen Sie in zwölf Monaten sämtliche Tätigkeiten im juristischen Lektorat kennen – von der Konzeption über die Betreuung bis hin zur Bewerbung unserer juristischen Praktikertitel (Kommentare, Handbücher, Zeitschriften). Sie arbeiten von Anfang an bei Projekten an der Schnittstelle zwischen Herstellung, Marketing und Vertrieb mit. Auf diesem Weg erhalten Sie einen tiefen Einblick in die Verlagsarbeit und erarbeiten sich das Handwerkszeug für eine erfolgreiche Tätigkeit als Lektorin oder Lektor. Wir streben im Anschluss an das Volontariat die Übernahme in eine Festanstellung an.

IHR PROFIL

- Sie können ein erfolgreich abgeschlossenes Studium, vorzugsweise der Rechtswissenschaften, vorweisen und haben idealerweise erste Berufserfahrung im Verlagswesen.
- Sie arbeiten selbstständig, ergebnisorientiert und sorgfältig und verfügen über ausgeprägte Kommunikations- und Organisationsfähigkeiten.
- Sie denken vernetzt und kommunizieren verbindlich und wertschätzend.
- Sie sind routiniert im Umgang mit den MS-Office-Anwendungen, insbesondere Word, Excel, PowerPoint, Outlook und Teams.

DAS BIETEN WIR

- Kurze Kommunikationswege durch eine ausgeprägte Hands-on-Mentalität und ein flaches Hierarchiesystem
- Die Chance, mit uns zu wachsen und sich den perfekten Arbeitsplatz zu schaffen
- Geregelte Arbeitszeiten mit Homeoffice-Möglichkeit und 30 Tage Urlaub bei einem angemessenen Volontariatsgehalt

Werden Sie Teil unseres Teams und schicken Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail z. Hd. Frau Marie Hof: personal@nomos.de



Nomos

Videoverhandlungen aus Sicht eines Richters – Die (vermutlichen) Neuerungen des § 128a ZPO

Um diese geplante Neufassung geht es:

(1) (...)

(2) *Der Vorsitzende kann die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung für einen Verfahrensbeteiligten, mehrere oder alle Verfahrensbeteiligte gestatten oder anordnen. Beantragt ein Verfahrensbeteiligter die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung, soll der Vorsitzende diese anordnen. Die Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme per Bild- und Tonübertragung ist zu begründen.*

(3) *Der Vorsitzende leitet die Videoverhandlung von der Gerichtsstelle aus. Er kann anderen Mitgliedern des Gerichts gestatten, an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilzunehmen.*

(4) (...)

(5) *Gegen eine Anordnung nach Absatz 2 kann der Adressat innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Hierauf weist der Vorsitzende mit der Anordnung hin. Wird der Einspruch fristgerecht eingelegt, so hebt der Vorsitzende die Anordnung für alle Verfahrensbeteiligten auf. In diesem Fall soll der Vorsitzende den Verfahrensbeteiligten, die keinen Einspruch eingelegt haben, die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung gestatten. Im Übrigen sind Entscheidungen nach dieser Vorschrift unanfechtbar.*

(6) *Nehmen alle Verfahrensbeteiligten und alle Mitglieder des Gerichts an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teil, so kann der Vorsitzende die Videoverhandlung von einem anderen Ort als der Gerichtsstelle aus leiten. In diesem Fall ist in öffentlichen Verhandlungen die Öffentlichkeit herzustellen, indem die Videoverhandlung in Bild und Ton an einen öffentlich zugänglichen Raum im zuständigen Gericht übertragen wird.*

§ 284 ZPO-E

(1) (...)

(2) *Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung gestatten oder anordnen. Das Antragsrecht steht den Verfahrensbeteiligten, Zeugen und Sachverständigen zu. § 128a Absatz 1 und 3 bis 5 gilt entsprechend. Der Einspruch nach § 128a Absatz 5 Satz 1 steht auch den Verfahrensbeteiligten zu. Satz 1 gilt nicht für den Beweis durch Urkunden.*

(3) (...)

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene (BT Drs. 20/8095), vom Rechtsausschuss überarbeitete (BT Drs. 20/9354) und am 17.11.2023 beschlossene Neufassung von § 128a ZPO soll dem Gericht die Möglichkeit geben, die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz anzuordnen (§ 128a Abs. 2 S. 1 ZPO-E) und nicht nur zu gestatten (§ 128a Abs. 1 ZPO). Jede betroffene Person kann dagegen nach § 128a Abs. 5 ZPO-E (unbegründeten) Einspruch einlegen. Es wird somit niemand zu einer Teilnahme per Videokonferenz gezwungen, wenn man sich rechtzeitig meldet. Dies gilt nach § 284 Abs. 2 ZPO-E auch für Zeugen und Sachverständige, was bisher (ohne Anordnungsbefugnis) in § 128a Abs. 2 ZPO geregelt war. Außerdem soll dem Gericht in gewissem Umfang eine vollvirtuelle Gerichtsverhandlung ermöglicht werden (§ 128 Abs. 6 ZPO-E und § 16 EGZPO-E).

Wenn eine am Verfahren beteiligte Person eine Videokonferenz beantragt, dann „soll“ diese durch das Gericht auch durchgeführt werden (§ 128a Abs. 2 S. 2 ZPO-E), was eine starke Ermessensreduktion darstellt. Außerdem muss ein ablehnender Beschluss begründet werden (§ 128a Abs. 2 S.3 ZPO-E). Trotzdem bleibt es dabei, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist (§ 128a Abs. 5 S. 5 ZPO-E). Dies wird im Ergebnis wohl weiter dazu führen, dass die Gerichte praktisch nach freiem Ermessen entscheiden können.

Der Bundesrat hat dagegen grundsätzliche Bedenken und den Vermittlungsausschuss angerufen (BR Drs. 604/23). Ihm missfällt die Ermessensreduktion und die Begründungspflicht. Außerdem hält er eine vollvirtuelle Gerichtsverhandlung bei einem gerichtlichen Verfahren für unangebracht.

Das neue Instrument Leute zur Videokonferenz zu bringen

Was vom Bundesrat nicht beanstandet wurde und wohl zukünftiges Recht wird, ist die Anordnungsbefugnis, an einer Videokonferenz teilnehmen zu müssen. Die Anordnungsbefugnis durch das Gericht verschärft die Möglichkeit, Beteiligte der mündlichen Verhandlung zur Teilnahme per Videokonferenz zu drängen. Ohne fristgerechten Einspruch sind sie dazu verpflichtet. Ein persönliches Erscheinen soll nach der Gesetzesbegründung in diesem Fall gar nicht möglich sein (BT Drs.: 20/9354, S. 38). Es gibt Verfahren, bei denen sich eine Videokonferenz prima anbietet und auch in der Regel dankend angenommen wird. Für das Gericht wird es aber aufwendig, wenn einzelne Beteiligte doch persönlich erscheinen wollen und dafür eine Hybridveranstaltung aufgebaut werden muss. Dies

bedeutet zusätzlichen Aufwand, weshalb dies gerne vermieden wird. Außerdem findet ein Medienbruch im Verhandlungssaal statt. Die Personen im Verhandlungssaal teilen sich ein einziges Mikrofon, weshalb es zu Verständigungsschwierigkeiten kommen kann. Eine rein digitale Veranstaltung läuft in der Regel schlicht mit weniger technischen Problemen ab. Außerdem kann eine rein digitale Verhandlung mit höherer Rechtssicherheit durchgeführt werden. Der BFH hat klargestellt, dass bei einer Hybridveranstaltung alle Richter*innen im übertragenen Bild sichtbar sein müssen (BFH, NJW 2023, 2596). Wenn noch Zeugen hinzukommen, die selbstverständlich auch sichtbar sein müssen, kommt die in der Corona-Pandemie provisorisch angeschaffte Technik schnell an ihre Grenzen. Die Technik wird momentan zum Glück durch leistungsstärkere Anlagen verbessert.

Vor diesem Hintergrund kann der Wunsch seitens des Gerichts aufkommen, die Beteiligten in eine Videokonferenz hineinzudrängen. Bisher konnte nur der Hinweis erteilt werden, dass eine Teilnahme per Videokonferenz erwünscht ist, und der Meeting-Link konnte ungefragt versendet werden, wenn die E-Mail-Adresse bekannt war. Mit der Anordnungsbefugnis kann diesem Wunsch nun mehr Nachdruck verliehen werden. Wenn eine beteiligte Person dies nicht möchte, genügt reines Untätigsein nicht mehr. Man kann so nicht mehr von einem unvorhergesehenen Erscheinen überrascht werden und kommt nicht in die Bedrängnis, ungeplant eine Hybridveranstaltung aufbauen zu müssen.

Beschränkte Möglichkeiten eine Videokonferenz abzulehnen

Die neuen Möglichkeiten, das Gericht zu einer Videokonferenz zu bringen, werden kritisch beurteilt, was ein Grund für den Bundesrat war, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Damit werde in die Prozessleitung durch das Gericht eingegriffen. Dies stehe zumindest im Konflikt mit der richterlichen Unabhängigkeit. Weiter wird den Prozessbeteiligten unterstellt, dass diese den Antrag nicht stellen, weil es dem Verfahren diene. Der Antrag werde oft genutzt, um lange Fahrtzeiten zu vermeiden und diene eigentlich nur der Bequemlichkeit der Anwaltschaft. Umgekehrt kann man annehmen, dass nicht nur das Gericht weiß, wie ein Verfahren optimal zu führen ist. Auch die Prozessbevollmächtigten können einschätzen, ob eine Verhandlung in Präsenz sinnvoll ist oder nicht. Sie wissen nämlich schon im Vorfeld, ob ihre Partei überhaupt vergleichsbereit ist oder die persönliche Konfrontation die Vergleichsbereitschaft erhöht. Diese Vermutungen müssen aber nicht empirisch untersucht werden. Die Alternative ist nämlich folgende: Ohne Videoverhandlung erscheint eine terminsbevollmächtigte Person. Diese hat sich in den Fall nur eingelesen und nimmt Vergleichsvorschläge widerruflich mit, die anschließend sowieso oft widerrufen werden, weil die Interessen dieser Partei nicht entsprechend eingebracht werden konnten.

In meinem zurückliegenden ersten Berufsjahr habe ich noch keinen einzigen Antrag auf Teilnahme per Videokonferenz abgelehnt. Ob dies eine gute Verfahrensführung darstellt, kann sicherlich diskutiert und bezweifelt werden. Für meinen Praxisalltag würde die Neuregelung von § 128a ZPO keine neuen Einschränkungen bringen. Sitzungstage, bei denen keine Verhandlung mit Videokonferenz stattfindet, stellen bei mir die absolute Ausnahme dar. Bisweilen wird sich dafür von der Anwaltschaft noch explizit bedankt, weil dies anscheinend noch nicht zum Standard der deutschen Justiz gehört.

Die Beweisaufnahme per Videokonferenz

Weiterhin möglich ist die Beweisaufnahme per Videokonferenz (§ 284 Abs. 2 ZPO-E). Dies bietet sich für Sachverständige gut an (z. B. Erläuterung des bereits schriftlich erstellten Gutachtens). Sie können sich so die oft weite Anreise ersparen und sind damit in der Terminfindung flexibler, was ein nicht zu unterschätzender Vorteil sein kann bei manch vollem Terminkalender der Sachverständigen.

Die Zuschaltung von Zeugen per Videokonferenz wird bisweilen kritisch beurteilt (z. B. Fuhrmann/Merks, ZRP 2023, 66, 69; Rauscher, COVuR 2020, 2, 6). Es wird auf den persönlichen Eindruck verwiesen, der bei einer Videokonferenz untergehen kann. Diese Sichtweise kann kritisch hinterfragt werden. So stellt sich die Frage, inwiefern der persönliche Eindruck überhaupt für die Argumentation einer Glaubhaftigkeitsbeurteilung herangezogen werden kann. Wird auf die Auswertung des persönlichen Eindrucks verzichtet, entscheidet man zumindest nicht entgegen der Rechtsprechung des BGH, welcher es für zulässig ansieht, auf Realkennzeichen (auch Glaubhaftigkeitsmerkmale genannt) abzustellen (BGHSt 45, 164). Diese Realkennzeichen (z. B. logische Konsistenz, quantitativer Detailreichtum, raum-zeitliche Verknüpfungen, Schilderung ausgefallener Einzelheiten und psychischer Vorgänge, Entlastung des Beschuldigten, deliktsspezifische Aussageelemente) sind aus dem Aussageinhalt zu ermitteln und können nicht aus dem persönlichen Eindruck abgeleitet werden.

Vor diesem Hintergrund habe ich auch jedem Zeugen bisher eine Zuschaltung per Video-Konferenz ermöglicht, falls dies erwünscht war. Sollte ein Gericht dies anders beurteilen, belässt es die Neuregelung des § 284 Abs. 2 ZPO-E dabei, dass diese Entscheidung im vollen Ermessen des Gerichts bleibt. Allerdings können die Verfahrensbeteiligten gegen die Anordnung einer Teilnahme per Videokonferenz für Zeugen und Sachverständige nach § 284 Abs. 2 S. 4 ZPO-E Einspruch einlegen. Es wird sich zeigen, ob die Anwaltschaft die Bedenken von Zeugenvernehmungen per Videokonferenz teilt und solche Einsprüche einlegen wird. Es verbleibt aber weiterhin die Möglichkeit nach § 284 Abs. 2 S. 3 ZPO-E i. V. m. § 128 Abs. 5 S. 4 ZPO-E die Videokonferenz zu gestatten. Erfahrungsgemäß nehmen Zeugen und Sachverständige diese Möglichkeit dankend an.

Inwiefern die nun zulässige Augenscheinnahme per Videokonferenz nach § 284 Abs. 2 ZPO-E stattfinden kann, wird sich zeigen. In diesem Fall müsste die Vorsitzende bei einem Ortstermin wie eine Streamer*in auf Twitch oder YouTube mit dem Smartphone das Augenscheinsobjekt zeigen. Die Technik dafür besteht bei den meisten Gerichten dafür wohl noch nicht. Möglich wird damit zumindest die Inaugenscheinnahme im Gerichtssaal, wenn die übrigen Beteiligten per Videokonferenz zugeschaltet sind.

Die vollvirtuelle Verhandlung

Obwohl die vollvirtuelle Verhandlung vom Bundesrat grundsätzlich kritisch gesehen wird und es somit noch offen ist, ob es diese Möglichkeit überhaupt geben wird, soll darauf eingegangen werden. Zumindest aus anderen Ländern, wie den USA, kennt man diese Möglichkeit schon, zumindest seitdem der Videoclip eines Gerichts aus Texas (USA) viral gegangen ist, bei dem ein Anwalt noch einen Zoom-Filter anhatte und deshalb als Katze bei der Gerichtsverhandlung erschienen ist.

§ 128a Abs. 6 ZPO-E soll es ermöglichen, eine vollvirtuelle Gerichtsverhandlung durchzuführen, wenn alle Verfahrensbeteiligten per Videokonferenz teilnehmen. In diesem Fall müssen die Richter*innen selbst auch nicht im Verhandlungssaal sein. Diese Entwicklung ist zu begrüßen. Sie räumt auch dem Gericht mehr Flexibilität ein, nachdem § 128a ZPO bisher vordergründig nur den übrigen Prozessbeteiligten diente und dem Gericht mehr Arbeit geschaffen hat. Es soll natürlich betont werden, dass dieser Umstand wiederum dem Gericht nützt. Wenn man den Bedürfnissen der Prozessbeteiligten besser entgegenkommen kann, können die Verfahren oft schneller und besser bearbeitet werden. Die Terminfindung ist leichter, weil die Anreise nicht einkalkuliert werden muss (Effizienz). Im Prozess können sich die Hauptbevollmächtigten zuschalten, welche in der Regel besser informiert sind als die Terminbevollmächtigten (Qualität).

Mit der vollvirtuellen Gerichtsverhandlung kann eine knappe Ressource bei Gericht geschont werden: Die Verfügbarkeit der Verhandlungsräume. So kann an jedem beliebigen Wochentag terminiert werden, was bislang nicht der Fall war, weil die Verhandlungsräume einer Person oder einer Kammer für bestimmte Wochentage zugewiesen sind. Für öffentliche Verhandlungen würde diese Möglichkeit aber erstmal ein Schattendasein fristen. Nach § 128a Abs. 6 S. 2 ZPO-E muss die Verhandlung weiterhin in einen Gerichtssaal übertragen werden, damit die Öffentlichkeit in Präsenz

am Gerichtsort teilnehmen kann. Damit entfällt der Vorteil, dass man keinen Verhandlungssaal blockiert. Außerdem müsste sich jemand am Gericht für jede Verhandlung um die entsprechende Übertragungstechnik kümmern. Abgesehen davon, dass in der Justiz bereits jetzt ein Personalmangel zu spüren ist, könnte es das Bild von der privilegierten Richter*in befeuern, die ihre Arbeit bequem von zu Hause verrichten kann, währenddessen aber weiterhin die übrigen Justizbediensteten vor Ort notwendige Arbeit verrichten müssen. Um dies zu vermeiden, kann die Verhandlung gleich wie gewohnt im Verhandlungssaal durchgeführt werden.

§ 16 EGZPO-E soll den Ländern die Möglichkeit geben, der Öffentlichkeit zu gewährleisten, dass sich auch diese in die Videokonferenz zuschalten kann. Hier besteht die, schon oben beschriebene, begründete Gefahr, dass Videoclips online kursieren werden, obwohl der Mitschnitt verboten ist. Der Bundesrat hat dazu richtigerweise angemerkt, dass sich deshalb die Prozessbeteiligten nicht mehr unbefangener verhalten würden. Es bleibt spannend, wie die endgültige Regelung aussehen wird.

Fazit

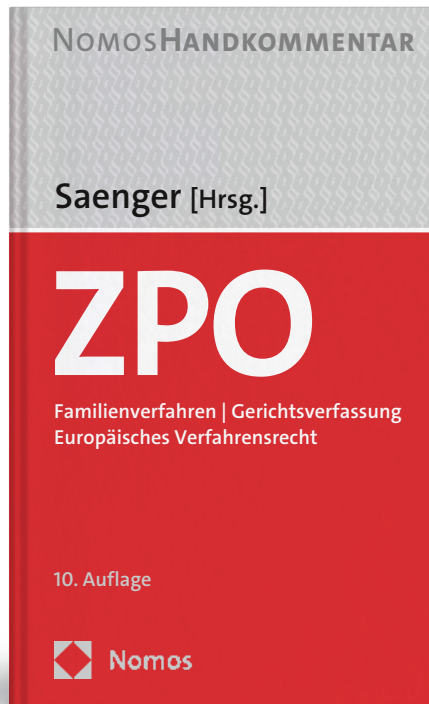
Die Videokonferenz hat sich im gerichtlichen Alltag fest etabliert. Die Anordnungsbefugnis wird dafür sorgen, dass die Gerichte nicht nur auf Anträge reagieren, sondern zunehmend selbst eine Videokonferenz forcieren werden. Auch in Zukunft werden die Verfahrensbeteiligten eine Videokonferenz nicht erzwingen können, da eine ablehnende Entscheidung nach wie vor unanfechtbar bleibt, Ermessensreduktion und Begründungspflicht hin oder her. Im Ergebnis wird sich also wenig ändern, wenn der Bundesrat die (öffentliche) vollvirtuelle Verhandlung verhindert. Den bisherigen Entwürfen und den Bedenken des Bundesrates merkt man deutlich an, dass die Skepsis überwiegt.



Martin Fritz, seit November 2022 Richter beim AG Lörrach, hat zunächst in Kehl den Studiengang Public Management absolviert, dann von 2016-2020 in Freiburg Rechtswissenschaften studiert. Nach dem Referendariat beim Landgericht Freiburg (2020-2022) begann er seine Promotion, die er voraussichtlich 2025 abschließen wird.

»Unschätzbare Hilfe für die tägliche Praxis«

RA Norbert Schneider, AGS 10/2021, zur Voraufgabe



Zivilprozessordnung: ZPO

Familienverfahren | Gerichtsverfassung
Europäisches Verfahrensrecht
Handkommentar

Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Saenger
10. Auflage 2023, 3.680 S., geb., 139,- €
ISBN 978-3-7560-0049-4

Der „Saenger“ ist zum Markenzeichen geworden. Von Auflage zu Auflage topaktuell und akribisch überarbeitet stellt der „Saenger“ seine Klasse auch in der 10. Auflage unter Beweis. Keine wichtige Gesetzesänderung, Entscheidung und Rechtsentwicklung bleibt unbeachtet – seit Jahren zieht ihn auch der BGH in vielen Entscheidungen heran.

Die Neuauflage

Berücksichtigt sind:

- Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten
- Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
- Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen
- VO (EU) 2019/1111 über die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Brüssel IIb-VO)

Bereits im Blick: Das geplante Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten sowie das Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG).

Einfach in allen Bereichen gut

Der „Saenger“ setzt die richtigen Schwerpunkte und vernetzt systematisch und verständlich das europäische Zivilverfahrens- und Vollstreckungsrecht mit dem Recht der ZPO.

Stimmen zur Voraufgabe

»Innerhalb weniger Jahre hat sich der Handkommentar zur ZPO von Saenger in der Praxis zu einem beliebten Werkzeug für den Praktiker entwickelt, den auch ich gerne und regelmäßig zur Hand nehme.

VRiLG a.D. Heinz Hansens, RVGreport 7/2019

Der Saenger ist damit wieder auf aktuellem Stand und eine unschätzbare Hilfe für die tägliche Praxis.

RA Norbert Schneider, AGS 10/2021 ◀◀

Bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei online unter [nomos-shop.de](https://www.nomos-shop.de)

Bestell-Hotline +49 7221 2104-260 | E-Mail bestellung@nomos.de | Fax +49 7221 2104-265

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

Hier ist sie – die Interessenvertretung der Rechtsreferendar:innen auf Bundesebene



© BRF e.V.

Die Zeit im Rechtsreferendariat ist kurz.

Die Abfolge der Ausbildungsstationen steht fest.

Der Termin für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten ist gesetzt.

Kein Raum also für ehrenamtliches Engagement und die Vertretung der Interessen der Rechtsreferendar:innen? Mit der Referendariatskommission (RefKo) beim Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. sollen die Interessen der Rechtsreferendar:innen nun deutschlandweit in den Fokus gerückt werden. Ein Schritt, der lange überfällig ist.

In den letzten Jahren wurden rund um die Entwicklung der juristischen Ausbildung unzählige Diskussionen geführt. Ob Ausgestaltung des universitären Schwerpunktgebietes, Umfang des Pflichtfachstoffes, Einführung eines integrierten Bachelor of Laws, Verlängerung der Regelstudienzeit oder elektronische Anfertigung der Aufsichtsarbeiten: Schwerpunkt der Debatten war stets der erste Abschnitt der juristischen Ausbildung – Studium und staatliche Pflichtfachprüfung. Hingegen spielten der juristische Vorbereitungsdienst und die zweite Staatsprüfung hinsichtlich einer möglichen Reduzierung des Pflichtfachstoffes kaum und hinsichtlich der Umstellung auf das lange schon geforderte E-Examen nur deshalb eine Rolle, weil diese aufgrund niedrigerer Prüflingszahlen wesentlich leichter zu organisieren ist. Eine grundlegende und zielgerichtete Debatte über den Zustand und die Entwicklung des juristischen Vorbereitungsdienstes findet bislang jedoch nicht statt.

Rechtsreferendar:innen haben sich mit ihrer vollen Arbeitskraft der Ausbildung zu widmen, heißt es in den Juristenausbildungsgesetzen der Länder. Beim Übergang vom Studium zum juristischen Vorbereitungsdienst ist klar: Das Rechtsreferendariat ist gekennzeichnet durch strengere äußere Vorgaben. Mehr Vorgaben bedeuten jedoch nicht zwangsläufig eine höhere Qualität der Ausbildung. Denn dass den stationsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften, sofern es sie gibt, ein didaktisches Konzept fehlt, dass das prüfungsrelevante Wissen nicht hinreichend vermittelt wird und dass eine allgemeine Unzufriedenheit mit der Art der Vorbereitung im juristischen Vorbereitungsdienst herrscht, ist kein Einzelfall. Diese und ähnliche Erfahrungen ziehen sich durch die Ausbildungsbiographien vieler Rechtsreferendar:innen überall in Deutschland.

Es besteht dringender Reformbedarf: von der statusrechtlichen Einordnung und Vergütung der Rechtsreferendar:innen über die Bildung von Personalvertretungen, die nicht in allen Bundesländern zulässig ist, bis hin zur Ausgestaltung und Qualität der Arbeitsgemeinschaften sowie der Harmonisierung der Prüfungsanforderungen. Die Liste der Forderungen ist lang. Damit die Interessen der Rechtsreferendar:innen künftig gehört werden, gibt es seit August 2023 die RefKo beim Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF).

Der BRF vertritt bereits seit 2012 die hochschulpolitischen Belange der rund 120.000 Jurastudierenden in Deutschland. Er steht im regelmäßigen Austausch mit den Justizministerien, (Landes-) Justizprüfungsämtern und anderen juristischen

Verbänden. Als Dachverband der rechtswissenschaftlichen Fachschaften wird er bei Gesetzgebungsverfahren zur juristischen Ausbildung angehört und hat unter anderem erfolgreich auf die zunehmende Einführung des integrierten Bachelors, den Erhalt des Schwerpunktstudiums und die Beibehaltung der Ruhetage hingewirkt.

Nach den Erfahrungen von einem Jahrzehnt mit der Interessenvertretung zur juristischen Ausbildung hatte der BRF 2022 beschlossen, dass auch für den juristischen Vorbereitungsdienst eine starke Stimme nötig ist. Denn eine bundesweite Interessenvertretung der Rechtsreferendar:innen gab es bislang nicht. Auf Landesebene ist die Vertretung der Rechtsreferendar:innen unterschiedlich stark ausgeprägt. Einige Bundesländer verfügen über gar keine Personalvertretungen und wenn es sie gibt, werden sie teilweise nicht als politische Interessensvertretung akzeptiert und nicht in Gesetzgebungsprozesse zum juristischen Vorbereitungsdienst oder zur zweiten Staatsprüfung einbezogen. Zudem sind die Personalvertretungen im unterschiedlichen Maße aktiv und in erhöhtem Maß personellen Umbrüchen ausgesetzt. Eine logische Konsequenz der vergleichsweisen kurzen Zeit im Rechtsreferendariat. Sobald engagierte Rechtsreferendar:innen aus den bestehenden Personalvertretungen ausscheiden und den Vorbereitungsdienst beenden, geht das Wissen zu vergangenen Debatten schnell verloren.

Seit August 2023 arbeiten nun vier Rechtsreferendar:innen und zwei Studierende beim BRF an einer bundesweiten Interessenvertretung. In den letzten Monaten hat sich das Team erfreulicherweise noch einmal verdoppelt, indem verschiedene Rechtsreferendar:innen aus ganz Deutschland dem Aufruf gefolgt sind, als freiwillige Referent:innen mitzuwirken. Die Organisation ist dabei recht einfach: Zweimal im Jahr wählt der BRF nach einer öffentlichen Ausschreibung in einer (digitalen) Wahlversammlung, zu der über die bestehenden Personalvertretungen und Fachschaften alle Rechtsreferendar:innen und Studierenden eingeladen sind, die RefKo. Zum 1. Juni werden bis zu zwei Rechtsreferendar:innen und bis zu zwei Studierende gewählt, zum 1. Dezember erneut bis zu zwei Rechtsreferendar:innen. Die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr. So wird sichergestellt, dass bei den gewählten Mitgliedern stets ein kontinuierlicher Übergang gewährleistet ist und keine plötzlichen Umbrüche stattfinden, bei dem alle Mitglieder zeitgleich aus der Kommission ausscheiden.

Die RefKo arbeitet dabei eigenständig zur Verbesserung der Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst. Sie steht bundesweit im Kontakt mit den bestehenden Personalvertretungen, berät bei deren Neugründung und arbeitet an inhaltlichen Forderungen für eine starke und nachhaltige Interessenvertretung. Dafür kann die Kommission – wie zuletzt – jederzeit zusätzlich Referent:innen einsetzen, die sie in ihrer Arbeit unterstützen. Unterschieden wird dabei zwischen ständigen Referent:innen und Projektreferent:innen: Ständige Referent:innen verstärken die gewählten Mitglieder beim Tagesgeschäft und werden flexibel in die Arbeit der RefKo eingebunden. Interessierte an einer Mitarbeit als Projektreferent:in können jederzeit mit eigenen Projekten an die RefKo herantreten. Sie können ihr Projekt dann eigenständig umsetzen und dabei von den Synergieeffekten in der Kommission profitieren. Alternativ können sie sich als Projektreferent:innen auch gezielt nur in einzelnen Projekten der RefKo engagieren.

Eines dieser Projekte ist die Referendariatsversammlung, die dem Austausch mit den Rechtsreferendar:innen und deren Personalvertretungen dienen soll. Grundsätzlich können alle Rechtsreferendar:innen an der Referendariatsversammlung teilnehmen. Die Versammlung ermöglicht den Austausch und die Vernetzung zwischen den Rechtsreferendar:innen in ganz Deutschland und soll künftig Positionen und Forderungen zum juristischen Vorbereitungsdienst beschließen. Die erste Referendariatsversammlung ist zurzeit für Ende April 2024 geplant.

Zeitgleich arbeitet die RefKo unter anderem an einer Absolvent:innenbefragung und einem Strukturprogramm für das Rechtsreferendariat; letzteres soll künftig die Forderungen der Kommission und der Referendariatsversammlung zusammenfassen. Ziel ist es, die Stellung der Rechtsreferendar:innen in der Debatte um die Qualität des juristischen Vorbereitungsdienstes nachhaltig zu stärken.

Wir bereiten uns vor, für eine starke bundesweite Vertretung und eine grundlegende Verbesserung des juristischen Vorbereitungsdienstes. Auf dass sich auch hier endlich etwas ändert!



Tobias Fuhendorf ist Rechtsreferendar beim Land Niedersachsen. Er ist seit 2017 in verschiedenen Gremien des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. aktiv und war von April 2022 bis März 2023 Mitglied des Referendariatsrats für den OLG-Bezirk Oldenburg. Aktuell befindet er sich in der Wahlstation beim Verwaltungsgericht Osnabrück. Die RefKo ist per E-Mail zu erreichen über refko@bundesfachschaft.de



WISSENSCHAFTLICH PUBLIZIEREN

Vom Manuskript zum fertigen Buch

Die Veröffentlichung Ihrer wissenschaftlichen Arbeit ist nicht nur Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Titels, sondern bietet Ihnen die Möglichkeit, sich für Ihr gesamtes weiteres Berufsleben eine „*Visitenkarte*“ zu schaffen.

Egal wie schnell sich die Welt verändert, Ihr Buch und Sie als dessen Autor:in bleiben. Mit uns wird Ihre Publikation digital dauerhaft zugänglich gemacht und Ihr Buch wird in Universitätsbibliotheken aufgenommen. Ihre Publikation wird von uns professionell und zielgruppensicher vermarktet und findet sich in dem anspruchsvollen Portfolio wieder, das Nomos zu dem namhaften Verlag gemacht hat, der er heute ist.

Unser Wissenschaftsportal, die Nomos eLibrary, ermöglicht Einzelpersonen und Bibliotheken den Online-Zugang zu Ihrem Werk und trägt durch die Öffnung für Suchmaschinen maßgeblich dazu bei, dass Ihre Forschungsergebnisse weltweit sichtbar werden.

Ansprechpartner für Rechtswissenschaft



Prof. Dr. Johannes Rux

Programmleitung Rechtswissenschaft
Tel. +49 7221 2104-25

rux@nomos.de



www.wissenschaftlich-publizieren.de



Nomos



Jobs kriegen alle, Karriere beginnt hier.



Die Karrieremesse für Nachwuchsjuristen (m/w/d) präsentiert von C.H. BECK

16. MAI 2024
MÜNCHEN

AUSZÜGE AUS DEM PROGRAMM:

LEGAL TECH

Legal Design in a Nutshell
Dr. Christina-Maria Leeb



KI

Generative KI – ein Energieschub für den Rechtsmarkt?!
Dr. jur. Dierk Schindler, M.I.L. (Lund) & Dr. Bernhard Walzl

KARRIEREPLANUNG

**Zum neuen Job dank Networking – 5 Erfolgstipps,
wie Nachwuchsjuristinnen berufliche Veränderungen
netzwerkstrategisch mit Erfolg angehen**
Dr. Anja Schäfer



AUSBILDUNG UND KARRIEREPLANUNG

Ausstellervortrag SYLVENSTEIN
Dr. Dominik Herzog



Meine Gründe Juristin zu sein

In diesem Jahr startet die Interviewreihe mit Dr. Felor Badenberg, seit April 2023 Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz in Berlin. Sie wurde in ihrer langjährigen Tätigkeit beim Bundesverfassungsschutz, zuletzt als Vizepräsidentin, bekannt als „AfD-Jägerin“. Vor allem ihrer Arbeit ist es zu verdanken, dass die AfD als rechtsextremistischer Verdachtsfall eingestuft wurde. Über ihren Werdegang von der Schülerin bis hin zur Politikerin gibt sie Redaktionsleiterin Eva Maria Hauke in folgendem Interview Auskunft:

Sehr geehrte Frau Dr. Badenberg, was hat Sie motiviert, Jura zu studieren? Gab es Vorbilder, war es der Sinn für Gerechtigkeit, wurde das Interesse dafür vielleicht schon in der Schule geweckt oder im Elternhaus?

Mit 12 Jahren bin ich mit meiner Familie nach Deutschland gekommen. Ich habe in Deutschland viel Unterstützung und eine herzliche Aufnahme erlebt – aber auch Ungerechtigkeiten. Vielleicht hat das meinen Gerechtigkeitsinn früh geweckt. In jedem Fall hat es mich geprägt und sicherlich auch eine Rolle in meiner Berufswahl gespielt. Der Einsatz für Gerechtigkeit war für mich eine große Motivation, Rechtswissenschaften zu studieren.

Wo haben Sie Ihr Referendariat absolviert? War dieser Ausbildungsabschnitt hilfreich für die Berufsfindung?

Nach meinem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Köln habe ich meinen juristischen Vorbereitungsdienst im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln absolviert. Der Ausbildungsabschnitt war enorm hilfreich für meine Berufsfindung: Diese Zeit hat mein Vorhaben bestärkt, meine berufliche Zukunft im öffentlichen Dienst zu sehen.

Sie sind direkt nach Promotion und dem 2. Staatsexamen zum Bundesverfassungsschutz gegangen – was hat Sie an einer Tätigkeit in dieser Behörde angesprochen? Als promovierte Juristin hätte Ihnen sicherlich auch eine Karriere in einer großen Wirtschaftskanzlei offen gestanden?

Die Arbeit in einer Großkanzlei ist sicherlich reizvoll – ich selbst habe mich dort aber nie gesehen. Ich habe mich aus reiner Neugier beim Bundesverfassungsschutz auf eine Stellenbeschreibung hin beworben. Die Bewerbung führte zu 17 Jahren Tätigkeit beim Bundesverfassungsschutz, zuletzt in der Position der Vizepräsidentin.

Ihre Tätigkeit dort ging von Spionageabwehr über Redenschreiben für den früheren Präsidenten Maaßen bis zum Amt der Vizepräsidentin, auch unter Maaßen – wie kamen Sie da zurecht als „AfD-Jägerin“? Oder begann Ihr Kampf gegen Rechtsextremismus erst nach seinem Weggang?

Ich war in verschiedenen Abteilungen beim Verfassungsschutz. Vizepräsidentin wurde ich übrigens unter Präsident Haldenwang. Die inhaltliche Relevanz der Aufgaben stand für mich immer im Vordergrund. 2020 habe ich die Leitung

der Abteilung für Rechtsextremismus- und –terrorismus übernommen. Der Einsatz gegen Rassismus, Antisemitismus und damit gegen jede Form der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit liegt mir sehr am Herzen.

Was hat Sie veranlasst, nun in die Politik zu wechseln? Seit Ende April 2023 sind Sie ja Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz in Berlin?

Ich habe direkt nach dem Studium beim Verfassungsschutz angefangen und war dort auch eine lange Zeit. Beruflich habe ich dort immer Herausforderungen gesucht. Ich habe mehrfach Aufgaben übernommen, wenn etwas Neues aufgebaut oder weiterentwickelt werden sollte. Als der Ruf aus Berlin kam, habe ich das als spannende und besondere Herausforderung angesehen. Ich sehe es vor allem als Chance, das Grundvertrauen der Berlinerinnen und Berliner in die Justiz zu stärken. Die Justiz hat meines Erachtens in den letzten Jahren nicht die Unterstützung bekommen, die sie verdient.

Welche Projekte haben Sie sich vorgenommen, was möchten Sie in Ihrer Zeit als Justizsenatorin umsetzen?

Ich möchte Lösungen im Sinne der Bürgerinnen und Bürger erarbeiten und umsetzen. Die Menschen haben unterschiedliche Bedürfnisse, stellen unterschiedliche Anforderungen an den Staat und auch an die Justiz. Wir müssen auch viele von ihnen zurückgewinnen, denn das Vertrauen in den Rechtsstaat leidet, weil er teilweise behäbig erscheint. Der Rechtsstaat und seine Institutionen müssen wehrhaft sein und den Zugang zum Recht gewährleisten. Und wir müssen zeigen, dass wir keinen Raum lassen für Kriminalität, Extremismus oder sonstige verfassungsfeindliche Aktivitäten.

Gilt das auch für rechtsextreme Richter und Anwälte?

Mir ist es ein besonderes Anliegen, dass Verfassungsfeinde in staatlicher Verantwortung nichts zu suchen haben. Ich möchte eine Debatte darüber anstoßen, wie wir in einem rechtsstaatlichen Verfahren in dieser Hinsicht klare Verhältnisse schaffen können – auch im Bereich der Justiz.

Steht auch die Bekämpfung der Clankriminalität auf der Agenda?

Gerade in Berlin ist das Thema der Organisierten Kriminalität besonders drängend. Insbesondere die illegalen Aktivitäten sogenannter Clans stellen ein großes Problem dar. Die Justiz muss härter, konsequenter und schneller gegen solche Strukturen vorgehen. Dabei gehen wir bereits wichtige Schritte, beispielsweise mit dem Modellprojekt „Vermögensabschöpfungen bei Ordnungswidrigkeiten“. Dadurch schwächen wir die Organisierte Kriminalität und ziehen zugleich Gelder ein, die an wichtigen anderen Stellen zum Wohle unserer Stadt verwendet werden können. Durch diese Maßnahmen können wir dazu beitragen, Berlin für Kriminelle unattraktiv zu machen.

Daneben gibt es zahlreiche weitere Projekte und Maßnahmen, die wir mit voller Kraft angehen: beispielsweise für mehr Sicherheit in der Justiz, die Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat und gegen Lebensmittelverschwendung. In meiner Zeit als Justizsenatorin möchte ich zu einer modernen, gut ausgestatteten und vorausschauend handelnden Justiz sowie zu einem effizienten Verbraucherschutz beigetragen haben. Dies sind die Grundpfeiler unserer demokratischen Gesellschaft.

Die Einstufung der AfD als rechtsextremer Verdachtsfall und in Thüringen sogar als gesichert rechtsextrem ist vor allem aufgrund Ihrer Tätigkeit beim Verfassungsschutz erfolgt. Wäre ein Verbot dieser Partei ein adäquates Mittel, den Rechtsstaat zu schützen, solange der Rechtsstaat die Partei noch verbieten kann?

Ein Parteiverbot zum jetzigen Zeitpunkt ist aus meiner Sicht nicht Ausdruck einer wehrhaften Demokratie. Die rechtlichen Hürden für ein Parteiverbot sind hoch. Für die gesamte Partei müsste eine gesicherte Verfassungswidrigkeit nachgewiesen werden. Zudem müsste nachgewiesen werden, dass die Partei planvoll und aktiv darauf hinwirkt, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder gar zu beseitigen. Aus früheren Verbotsverfahren wissen wir, wie rechtlich anspruchsvoll es ist, diesen Nachweis zu erbringen. Außerdem wäre der Versuch, eine Partei zu verbieten, bevor sie bei drei Landtagswahlen möglicherweise stärkste Kraft wird, ein politischer Offenbarungseid. Die Anhänger der AfD und deren Themen aus dem politischen Diskurs auszuschließen, ist nicht die Lösung. Wenn eine Verbotsdebatte die Antwort ist, die wir auf die Frage haben, wie wir einer in Teilen rechtsextremen Partei begegnen können, ist das zu wenig.

Stattdessen müssen wir die AfD inhaltlich stellen, Vertrauen zurückgewinnen und Glaubwürdigkeit wiederherstellen. Parteien und Regierungen sind gefordert, inhaltlich und ganz praktisch zu überzeugen. Wir müssen zeigen, dass Demokratie und ihre Institutionen funktionieren und den Menschen darlegen, was sie erwartet, sollte die AfD Regierungsverantwortung bekommen. Jede Stimme für die AfD ist eine Stimme gegen die Demokratie, wie wir sie verstehen.

Dann hoffen wir mal, dass die bundesweiten Demonstrationen gegen die AfD und für die Demokratie sich auch entsprechend in den Wahlergebnissen in Sachsen, Thüringen und Brandenburg widerspiegeln werden.

Zuletzt noch die Fragen: Hat sich Ihr Berufs- und Lebensweg als Juristin bisher zu Ihrer Zufriedenheit entwickelt?

Absolut. Die Möglichkeiten, die eine juristische Ausbildung bietet, sind vielfältig und ich bin dankbar, dass ich mich in verschiedenen Bereichen einbringen konnte. Ich freue mich, dass ich aktuell die Politik mitgestalten und mich so für die Interessen der Bürgerinnen und Bürger einsetzen kann.

Würden Sie, wenn Sie die Wahl hätten, sich wieder für Jura entscheiden?

Ja, genau aus diesem Grund. Ich würde mich immer wieder für das Jurastudium entscheiden. Es hat mir wichtige Werkzeuge an die Hand gegeben, um mich für unsere Gesellschaft einzusetzen.

Liebe Frau Dr. Badenberg, ich danke herzlich für die Beantwortung der Fragen und wünsche Ihnen bei Ihren Vorhaben viel Erfolg!

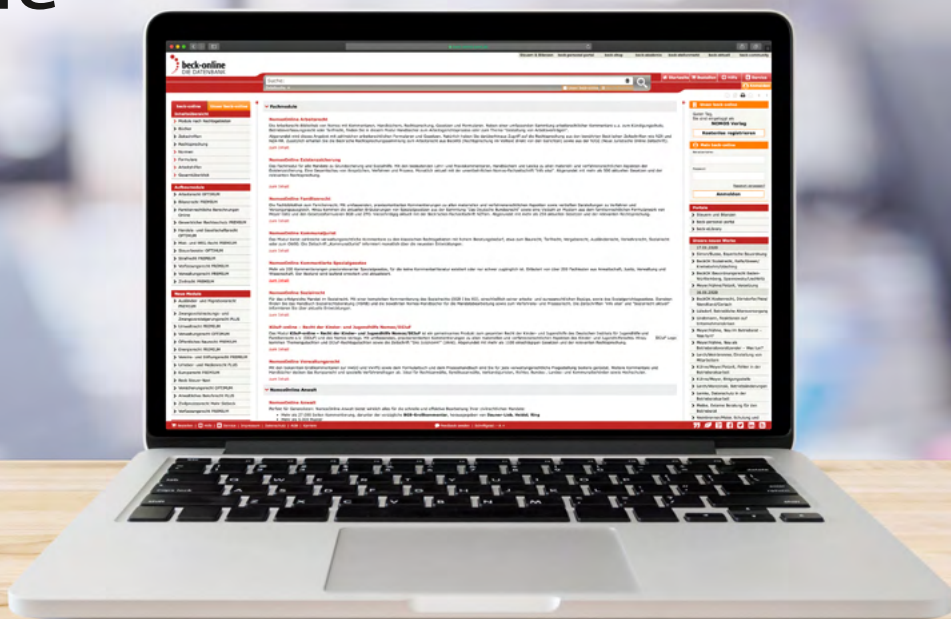


© Hans-Christian Plambeck

Dr. Felor Badenberg studierte Rechtswissenschaften an der Universität Köln. 2002 legte sie ihr erstes und 2006 ihr zweites juristisches Staatsexamen ab, das Referendariat absolvierte sie im Oberlandesgerichtsbezirk Köln. Promoviert hat sie 2005 mit ihrer Dissertation zum Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Von 2006 bis 2023 arbeitete sie beim Bundesamt für Verfassungsschutz in verschiedenen Verwaltungs- und Führungspositionen, zuletzt als Vizepräsidentin. Seit April 2023 ist sie Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz in Berlin. Außerdem ist sie Lehrbeauftragte an der Universität zu Köln am Institut für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre.

Schnell die richtige Literatur zu jedem Problem

Die Nomos-Module in beck-online



NomosOnline

- > **NEU:** Erbrecht
- > **NEU:** Product Compliance
- > **NEU:** Strafrecht
- > **NEU:** Soziale Arbeit

- > PREMIUM
- > Anwalt
- > Formulare
- > Arbeitsrecht
- > Sozialrecht
- > Existenzsicherung
- > Familienrecht
- > Recht der Kinder- und Jugendhilfe
- > Kommunaljurist
- > Verwaltungsrecht
- > Kommentierte Spezialgesetze
- > Bundesrecht
- > Eisenbahnrecht
- > Bayerisches Mediengesetz

Die Stärken von NomosOnline

- Das umfangreiche Angebot an renommierten und modernen Kommentaren, Handbüchern und Zeitschriften zu den jeweiligen Schwerpunkten ermöglicht es, effizient und zeitnah eine qualitativ hochwertige Übersicht über die zu lösenden Rechtsfragen zu gewinnen und Einzelfragen gezielt zu vertiefen.
- Das Angebot an Modulen deckt thematisch alle wichtigen Rechtsgebiete ab.
- Häufig stehen innerhalb des Moduls zu zentralen Gesetzen des Rechtsgebietes mehrere Kommentierungen zur Verfügung.
- Die zitierten Vorschriften und die Rechtsprechung innerhalb der Erläuterungen sind im Volltext aufrufbar. Durch Verlinkungen der Rechtsprechung untereinander können mühelos alle wesentlichen Urteile, die sich auf eine konkrete Rechtsfrage beziehen, gefunden werden.
- Die Musterformulare lassen sich unmittelbar in eine eigene Word-Datei importieren.
- Alle Module sind in beck-online vollständig integriert, d. h. sämtliche Inhalte von C.H.Beck sind parallel recherchierbar.
- Der Zugriff ist schnell, von überall und jederzeit möglich.

Die NomosOnline-Module sind somit Grundstock und **unverzichtbare Ergänzung Ihrer Kanzleibibliothek.**

Jetzt Zugangsdaten anfordern
bei Ihrer Buchhandlung oder unter
+49 7221 2104-260 bzw. bestellung@nomos.de



Fit im Europarecht



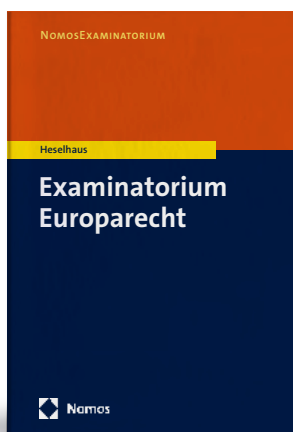
Europarecht in Fällen
Die Rechtsprechung des
EuGH, des EuG und deutscher
und österreichischer Gerichte
Von Prof. Dr. Dr. Dr. Waldemar
Hummer, Prof. Dr. Christoph
Vedder und Dr. Stefan
Lorenzmeier, LL.M.
*8. Auflage 2024, ca. 900 S.,
brosch., ca. 39,90 €
ISBN 978-3-8487-7324-4
E-Book 978-3-7489-1332-0
Erscheint ca. April 2024*

Die Fallsammlung enthält alle wichtigen Entscheidungen zum Unionsrecht. 60 Jahre nach Van Gend & Loos und 70 Jahre nach der ersten Rechtssache 1/53, Verband deutscher Reeder geht die nunmehr 8. Auflage ausführlich auf Fragen des Klimawandels und der Rechtsstaatlichkeit ein.



Europarecht
In Fragen und Antworten
Von Prof. em. Dr. Roland
Bieber, Prof. Dr. Astrid Epiney,
Marcel Haag und Prof.
Dr. Markus Kotzur, LL.M.
*7. Auflage 2023, 249 S.,
brosch., 26,90 €
ISBN 978-3-7560-0088-3
E-Book 978-3-7489-1497-6*

Mit 400 Fragen und Antworten zu den gängigen Problemen führt der Band durch das Europarecht. Viele Fragen nehmen Bezug auf die Entscheidungen des EuGH. Das Buch erlaubt einen schnellen Zugriff auf das Rechtsgebiet und eignet sich zum zügigen Wiederholen des Prüfungsstoffs. Der Band ist damit ein idealer Begleiter für Studium und Examen.



**Examinatorium
Europarecht**
Von Prof. Dr. Sebastian
Heselhaus
*2024, ca. 450 S.,
brosch., ca. 29,90 €
ISBN 978-3-8329-5333-1
E-Book 978-3-7489-0611-7
Erscheint ca. Juni 2024*

Klar gegliedert wird der für Klausur und mündliche Prüfung relevante Pflichtstoff des Europarechts in 17 Kapiteln aufbereitet, von der Entstehungsgeschichte der Gemeinschaft über das Institutionengefüge bis hin zu den Grundfreiheiten und der Wirtschaftsverfassung. Das Buch richtet sich an Examens-Kandidat:innen im Ersten und Zweiten Staatsexamen.



Europarecht
Textausgabe mit
einer Einführung von
Prof. Dr. Roland Bieber
Begründet durch Prof.
Dr. Hans-Joachim Glaesner
*27. Auflage 2022, 883 S.,
brosch., 17,90 €
ISBN 978-3-8487-8998-6*

Die 27. Auflage der Textsammlung zum Europarecht enthält den EU-Vertrag, den AEUV, die Charta der Grundrechte, die Datenschutzgrundverordnung sowie weitere wichtige Grundlagentexte des Europäischen Rechts. Darüber hinaus erfasst sie die Satzung des Europarats und die EMRK mit ihren wichtigsten Protokollen sowie die wichtigsten Bestimmungen zur Finanzstabilisierung.

Meine Gründe Jurist zu sein

Im zweiten Interview gibt Dr. Bijan Moini, der in München und Paris studierte, Jurist und Politologe ist und als Bürgerrechtler arbeitet, Auskunft. Seine Doktorarbeit, die vom ehemaligen Bundesverfassungsgerichtspräsidenten Hans-Jürgen Papier betreut wurde, befasst sich mit Resozialisierung und staatlichen Warnungen vor entlassenen Straftätern, sein erster Roman „Der Würfel“ handelt von einer total überwachten Welt. Warum er sich entschied, nicht mehr als Rechtsanwalt in einer Kanzlei tätig zu sein, berichtet er Redaktionsleiterin Eva Maria Hauke:

Sehr geehrter Herr Kollege Moini, was hat Sie veranlasst, Jura und Politik zu studieren?

Ursprünglich wollte ich gerne Diplomat werden und die Kombination der beiden Studiengänge schien mir die beste Gewähr dafür zu bieten. Als dieser Wunsch verflog, war meine Motivation etwas diffuser, sicher bedingt durch die Mühen des Uni-Alltags. Der Wunsch, den Einsatz juristischer Mittel für Freiheit und Gerechtigkeit zum Beruf zu machen, kam erst später auf.

Wo haben Sie Ihr Referendariat absolviert? War dieser Ausbildungsabschnitt hilfreich für die Berufsfindung?

Ich bin zum Referendariat von München nach Berlin gewechselt. Meine Wahlstation konnte ich in einer Kanzlei in Hong Kong verbringen. Wenn es nach mir gegangen wäre, hätte ich das mein Leben lang gemacht: Alle paar Monate ein neues Umfeld, neue Herausforderungen, Neues lernen – das hat mir viel Spaß gemacht und mir vor allem auch eine gute Vorstellung davon vermittelt, was ich machen und wer ich sein möchte.

Sie haben zunächst eine Karriere in einer Wirtschaftskanzlei begonnen – waren Sie da auch schon ehrenamtlich tätig?

Bei der Einstellung hatte ich gefragt, ob Pro-bono-Rechtsberatung möglich sei – und nach etwa einem Jahr habe ich dann auch tatsächlich mit einer Partnerin der Kanzlei eine entsprechende Praxis für Asylrecht aufgebaut. Das war im Jahr 2015, als so viele Menschen in Deutschland Zuflucht suchten. Ein Ehrenamt war das allerdings nicht, sondern es war das Zugeständnis meiner Kanzlei, dass ich in meiner Arbeitszeit an Asylfällen arbeiten durfte.

Warum haben Sie diesen Berufsweg dann nicht mehr weiter verfolgt?

Mir fehlte einfach etwas. Die Lernkurve flachte ab und das ließ mir Raum, darüber nachzudenken, was dieses Etwas ist. Ich hatte dann die Idee für einen Roman – und als ich merkte, dass ich den nicht nebenbei schreiben konnte, habe ich meinen Job gekündigt.

Wann begann Ihre Tätigkeit bei der Gesellschaft für Freiheitsrechte?

Kurz nach meiner Kündigung begann ich, die GFF ehrenamtlich zu unterstützen, neben dem Buchprojekt. Nach einem knappen Jahr war schließlich genug Geld für eine erste Juristenstelle da und ich wurde gefragt, ob ich das hauptberuflich machen will. Wollte ich.

Was sind die Ziele dieser Gesellschaft?

Wir verschaffen den Grund- und Menschenrechten Geltung und ziehen dafür vor Gericht. Vor allem in den Bereichen Demokratie, Überwachung, Anti-Diskriminierung und Soziale Teilhabe.

Wie sieht Ihre Tätigkeit als Leiter des Legal Teams dieser NGO konkret aus?

Wir sind inzwischen 13 Jurist*innen, die stets von 5-6 Referendar*innen unterstützt werden. Ich habe dadurch vor allem organisatorische, strategische und kommunikative Aufgaben – neben der Fallarbeit, die ich – in geringerem Umfang als früher – weiter betreibe. Letztere führt auch immer mal wieder vor Gericht, einschließlich vor das Bundesverfassungsgericht. In meinem ersten großen Fall ging es um die Auslandsüberwachung des Bundesnachrichtendienstes. Vergangenen Dezember habe ich über die Rechtsgrundlagen für Polizeidatenbanken vor dem Gericht verhandelt.

Lässt Sie der stetige Stimmenzuwachs für die AfD, der man ja nicht gerade nachsagen kann, elementare Freiheitsrechte beachten oder sogar schützen zu wollen, bei Ihrer Tätigkeit und Ihrem Engagement nicht manchmal verzweifeln?

Ich neige nicht zur Verzweiflung. Ich ärgere mich aber über die Reaktionen der übrigen Parteien, die zwischen Selbstüberschätzung und Hinterherlaufen schwanken und die AfD so nur immer weiter fördern. All das bestärkt mich und uns aber in unserer Arbeit: Je größer die Gefahr für die Freiheitsrechte, umso wichtiger sind Organisationen, die sie vor Gericht verteidigen können.

Wäre ein Verbot dieser teilweise als gesichert rechtsextrem eingestuften Partei ein adäquates Mittel, den Rechtsstaat vor solchen Einflüssen zu schützen, solange der Rechtsstaat das noch kann?

Das ist eine komplexe Frage. Die Anforderungen für Parteiverbote sind so hoch, dass aus meiner Sicht jede Partei, die sie erfüllt, verboten werden sollte. Die politischen Argumente gegen ein Verbot – wie zum Beispiel, dass die Partei zu groß sei – überzeugen mich deshalb nicht; entscheidend sind die rechtlichen Erfolgsaussichten. Das Instrument der Grundrechtsverwirkung nach Art. 18 des Grundgesetzes, das manche für Politiker wie Björn Höcke diskutieren, ist hingegen kein gutes Instrument, weil es selbst im – unsicheren – Erfolgsfall nur einzelne Personen von politischen Ämtern fernhielte, zugleich aber den Opfermythos der AfD befeuern würde.

Und wie schätzen Sie die Erfolgsaussichten eines Verbotsverfahrens ein?

Wenn man – wie ich – nicht alle Informationen kennt, ist das schwer seriös zu beantworten. Für so schlecht, wie es viele öffentlich sagen, halte ich sie allerdings nicht. Da scheint mir viel das Trauma aus den beiden verlorenen NPD-Verbotsverfahren mitzuschwingen.

Da bin ich ganz Ihrer Meinung. Sind Sie eigentlich nach wie vor ebrenamtlich tätig?

Seit gut drei Jahren bin ich Mitglied des Medienrats der Medienanstalt Berlin-Brandenburg, einer staatsfern organisierten Behörde, die insbesondere Vielfalt und Mindeststandards des privaten Rundfunks sichert. Und ich bin Vorsitzender der Stiftung Jeder Mensch, die auf Initiative von Ferdinand von Schirach gegründet wurde und sechs neue Grundrechte in die EU-Grundrechtecharta einfügen möchte.

Welche sind das?

Zwei habe ich selbst geprägt: Ein Grundrecht, das die Ausforschung oder Manipulation von Menschen verbietet. Da haben wir insbesondere an die Möglichkeiten großer IT-Konzerne gedacht. Und eines, das jedem Menschen das Recht zuerkennt, dass ihn belastende Algorithmen transparent, überprüfbar und fair sind.

Wie kriegt man das alles unter einen Hut – zwei Berufe (Anwalt, Autor), Familie, Ebrenamt – vielleicht sogar ein Hobby?

Für ein Hobby habe ich tatsächlich keine Zeit. Je mehr man parallel macht, umso schlechter macht man jede einzelne dieser Aufgaben – das ist der Preis, den ich für die vielen Tätigkeiten zahlen muss.

Hat sich Ihr Berufs- und Lebensweg, wenn schon vielleicht nicht von vorneherein so geplant, zu Ihrer Zufriedenheit entwickelt?

Geplant war davon tatsächlich überhaupt nichts. Ich halte deshalb auch nichts von „Wo willst Du in fünf Jahren stehen?“-Fragen. Ich hatte Glück, dass vieles ineinandergriff, das im Rückblick sehr gut zusammenpasste. Und ja, damit bin ich gerade sehr zufrieden.

Würden Sie Ihre beruflichen Entscheidungen also nochmal so fällen? Angefangen bei der Auswahl des Studienganges?

Unbedingt. Die Arbeit für die GFF und auch die als Autor bedeuten mir sehr viel. Ich möchte also nichts von dem missen, das mich hierhergeführt hat.

Lieber Herr Moini, auch wenn man „Bürgerrecht“ nicht studieren kann, haben Sie sich diese Bezeichnung sicherlich verdient. Ich danke Ihnen für Ihre Ausführungen und wünsche Ihnen weiterhin von Herzen viel Erfolg bei Ihrer Tätigkeit bei der GFF.



Rechtsanwalt **Bijan Moini** ist Legal Director der Gesellschaft für Freiheitsrechte und Autor. Zuletzt erschien von ihm „Unser gutes Recht. Was hinter den Gesetzen steckt“, ein anekdotischer Überblick über Geschichte und Gegenwart unseres Rechtssystems.

LegalTech

Die neue Zeitschrift für die Praxis



LegalTech
 Zeitschrift für die
 digitale Rechtsanwendung – LTZ
 3. Jahrgang 2024
 erscheint 4 x jährlich
 ISSN 2750-4603
 www.ltz.nomos.de

Jahresabonnement 2024 inkl. Digital: 119,- €

zzgl. Vertriebskostenanteil 21,50€/Jahr (Porto/Inland 18,- € + Direktbeorderungsgeb. 3,50 €)
 Kündigung drei Monate zum Kalenderjahresende. Abonnent:innen
 steht ein Onlinezugang über die Nomos eLibrary zur Verfügung.

Legal Tech ist keine Zukunftsmusik – Interne und externe Abläufe in Kanzleien, Rechtsabteilungen, Notariaten, in der Verwaltung sowie bei Gerichten sind längst betroffen.

- Die Nutzung von Onlinedatenbanken, das beA, Anwaltssoftware mit automatischer Kontrolle von Fristen, Vertrags- und Wissensmanagement bis zur automatischen Versendung von Vollmachten und Vergütungsvereinbarungen ist bereits Alltag – zahlreiche Haftungs- und berufsrechtliche Fragen sind die Folge.
- Analyse eingehender Schriftsätze mit automatischer Quellenverlinkung und Klassifikation der Texte sowie deren automatisierte interne Zuweisung wird von vielen Gerichten praktiziert. Auch die Anwaltschaft muss diese Vorgänge und ihre möglichen Fehlerquellen und Limitierungen kennen, um Nachteile für ihre Mandantinnen und Mandanten auszuschließen.
- Jegliche Formen von Registern – ob Handelsregister oder Grundbuch – können künftig blockchainbasiert abgebildet werden, so dass die Zwischenschritte über Rechtspfleger:innen und Registergerichte entfallen, die Notariate faktisch die Register

führen. Online-Beurkundungen und Führung notarieller Akten (NotAktVV) sind weitere, erste Schritte in die Digitalisierung des Notariats.

- Vertragsgeneratoren und automatisiertes Mahnwesen, KI-basierte Beratung von Kund:innen werden verstärkt in den Unternehmen eingesetzt – erheblicher Beratungsbedarf entsteht in-house und extern – Rechtsabteilungen und Kanzleien müssen über umfassende, auch technische Kenntnisse verfügen.
- Auch die Rechtsdurchsetzung wird für die Verbraucherinnen und Verbraucher durch neue Angebote erleichtert – eingesandte Bußgeldbescheide werden analysiert, automatisch Einspruch eingelegt, Ersatzansprüche bei Flugverspätungen oder -ausfällen automatisiert geltend gemacht.

Die neue praxisorientierte Zeitschrift ist ganz auf diese aktuellen und künftigen Entwicklungen zugeschnitten, in denen Anwendungen und Technologien die Akteure nicht nur unterstützen, sondern durch Automatisierung ganze Arbeitsprozesse übernehmen.

Bestellen Sie im Buchhandel oder online unter [nomos-shop.de](https://www.nomos-shop.de)

Bestell-Hotline +49 7221 2104-280 | E-Mail zeitschriften@nomos.de | Fax +49 7221 2104-285



Die Causa NSU ist noch nicht abgeschlossen



Kathrin Röggla
Laufendes Verfahren
S. Fischer Verlag 2023,
208 S., geb., 24,- €
ISBN 978-3-10-397155-2

Der Prozess gegen die Täter des rechtsextremen Terrornetzwerks „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) gehört wohl zu den bedeutendsten Strafverfahren in der Geschichte der Bundesrepublik. Im größten Strafprozess seit der Wiedervereinigung ging es um eine beispiellose Serie rassistisch motivierter Schwerverbrechen (Morde und Mordversuche, Raubüberfälle, Sprengstoffanschläge) mit überwiegend türkischen Opfern. Die Justiz benötigte mehrere Jahre, um die individuelle Schuld der Hauptangeklagten Beate Zschäpe und der vier Mitangeklagten festzustellen: Die Hauptverhandlung wurde im Mai 2013 vom Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts München eröffnet, aber erst im Juli 2018 – nach 438 Verhandlungstagen – konnte schließlich das Urteil in dem aufwendigen Mammutprozess verkündet werden. 2021 verwarf der Bundesgerichtshof die Revisionen.

Die österreichische Schriftstellerin Kathrin Röggla – sie wurde 1971 in Salzburg geboren, lebt aber schon seit langem in Deutschland – hat letztes Jahr ein Buch über den NSU-Prozess veröffentlicht. (Zuvor hatte die vielseitig begabte und vielfach ausgezeichnete Autorin, die sich als Kunstschaffende gerne zwischen den Medien bewegt, bereits ein Hörspiel und ein Theaterstück zu diesem Thema verfasst.) Das Buch ist relativ schmal (nur etwas mehr als 200 Seiten), auf dem Cover wird es jedoch als Roman deklariert. Im Feuilleton gab es ein geteiltes Echo, einige Rezensenten waren von der Neuerscheinung enttäuscht. Das Werk stand aber auch auf der Auswahlliste der nominierten Titel für den Deutschen Buchpreis 2023.

Die Autorin nutzt die Möglichkeiten der Erzählkunst, um das Gerichtsverfahren in literarischer Form abzubilden und kritisch zu beleuchten. Sie hat den langwierigen Prozess monatelang vor Ort mitverfolgt und ihre vielfältigen Eindrücke nach intensiver Recherchearbeit erzählerisch verdichtet.

Das Prozessgeschehen wird aus einer ungewöhnlichen Perspektive geschildert: Die Erzählstimme gehört zur Gruppe der Zuschauerinnen und Zuschauer. Kathrin Röggla lässt ein „Wir“ sprechen, das sich aus verschiedenen Personen zusammensetzt, die regelmäßig auf der Besuchertribüne Platz nehmen. Von der Empore aus beobachten die interessierten Bürger aufmerksam und kommentierend die Inszenierung unten im Saal, also den Ablauf der Verhandlung und die Prozeduren der juristischen Wahrheitsfindung.

Die Beteiligten des Strafprozesses bleiben seltsam schemenhaft, und auch die fiktiven Mitglieder des Beobachterkollektivs treten eher als Typen denn als individuelle Charaktere in Erscheinung. (Röggla verpasst den Figuren merkwürdige Spitznamen: Als Dauergäste sitzen z.B. der „Bloggerklaus“, die „Omagegenrechts“ und der „Gerichtssopa“ auf der Tribüne.) Mit ihren unterschiedlichen Meinungen und Kommentaren bilden die Zuschauer einen vielstimmigen Chor; sie sind ein Spiegelbild unserer pluralistischen Gesellschaft und repräsentieren zugleich das Volk, in dessen Namen schließlich das Urteil ergeht (§ 268 Abs. 1 StPO). Indem der Roman die gesellschaftliche Wahrnehmung des NSU-Prozesses behandelt, wirft er obendrein die grundsätzliche Frage auf, ob die Öffentlichkeit des Strafverfahrens nur eine Kontrollfunktion hat oder auch demokratische Partizipation ermöglichen soll: Wird ein Gericht durch das anwesende Publikum zu einem lebendigen Ort der Demokratie?

Die literarische Darstellung bezieht sich eigentlich auf Geschehnisse in der Vergangenheit, doch Kathrin Röggla formuliert im Präsens und Futur, sie verwendet sogar häufig die grammatische Zeitform des Futur II. Mit diesem sprachlichen Stilmittel bewirkt die Autorin eine Art Verfremdungseffekt, sie erzeugt eine gewisse Distanz zum Geschilderten; außerdem bringt sie zum Ausdruck, dass die Causa NSU nach ihrer Auffassung noch nicht abgeschlossen ist, sondern in unsere Gegenwart und in die Zukunft hineinragt. Die Literatin nimmt Anstoß daran, dass der Rechtsstaat diesen Fall inzwischen schon ad acta gelegt hat, obwohl im Gerichtsprozess zu viele Fragen offengeblieben sind: Bis heute konnten weder sämtliche Hintergründe der brutalen Mord- und Terrorserie noch die Ursachen für das skandalöse Versagen der Sicherheitsbehörden lückenlos aufgeklärt werden.

Rögglas Gerichtsroman, an dem sich die Geister der Literaturkritik scheiden, erweist sich als eine kunstvoll konstruierte und anspruchsvolle Erzählung. Dem Leser wird vor Augen geführt, dass der NSU-Komplex nicht nur von der Strafjustiz, sondern gesamtgesellschaftlich aufgearbeitet werden muss – und dieses „laufende Verfahren“ ist noch im Gange. Darüber hinaus kann das besondere Buch, das den Opfern der neonazistischen Terrorgruppe gewidmet ist, als ein literarischer Appell verstanden werden, und zwar als ein Aufruf zu erhöhter Wachsamkeit gegenüber Rassismus, Fremdenhass und rechtsextremem Gewalt.



Dr. Stefan Grote, Rechtsanwalt und Lektor, hat nach seinem Studium in Göttingen und Wien mit anschließender Promotion und nach dem Referendariat den Weg in die juristische Verlagsbranche eingeschlagen. Im Lektorat des Nomos Verlages betreut er rechtswissenschaftliche Veröffentlichungen und Kommentarliteratur.